

Offenlegungsbericht gemäß Teil 8 „Offenlegung durch Institute“ der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über
Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) zum 31. Dezember 2025

Offenlegungsbericht der HVB Group

1. Offenlegungsindex	3
2. Vorbemerkungen	5
3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)	11
4. MREL (Artikel 45 (i) BRRD)	13
5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	15
6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	26
7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	31
8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)	34
9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)	44
10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR)	49
11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	54
A Anhang	64

1. Offenlegungsindex

Artikel	Kapitel	Tabellen-nummer	Tabellenbezeichnung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172	Seite in diesem Bericht
447	3. Schlüsselparameter	1	EU KM1	11 bis 12
45i BRRD	4. MREL	2 bis 3	EU ILAC	13 bis 13
45i BRRD	4. MREL	2 bis 3	EU TLAC2b	14 bis 14
437	5. Eigenmittel	4 bis 5	EU CC1	17 bis 20
437	5. Eigenmittel	4 bis 5	EU CC2	21 bis 22
437	5. Eigenmittel	48 bis 50	EU CCA	68 bis 74
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU OV1	26 bis 26
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU CR10.5	27 bis 27
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU CR8	27 bis 27
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU CCR7	27 bis 27
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU MR2-B	28 bis 28
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU INS1	28 bis 28
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU INS2	28 bis 28
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU OVC	28 bis 29
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU CMS1	29 bis 29
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU CMS2	29 bis 30
438	6. Eigenmittelanforderungen	6 bis 16	EU CVA4	30 bis 30
440	7. Antizyklischer Kapitalpuffer	17 bis 18	EU CCyB2	31 bis 31
440	7. Antizyklischer Kapitalpuffer	17 bis 18	EU CCyB1	32 bis 33
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CR1	34 bis 35
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CR1-A	36 bis 36
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CR2	36 bis 36
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CR2a	36 bis 36
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ1	36 bis 37
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ2	37 bis 37
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ3	38 bis 39
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ4	40 bis 40
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ5	41 bis 42
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ6	42 bis 42
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ7	42 bis 42
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CQ8	42 bis 42
442	8. Kredit- und Verwässerungsrisiko	19 bis 31	EU CRB	42 bis 43
451	9. Verschuldungsquote	32 bis 36	EU LR2	45 bis 46
451	9. Verschuldungsquote	32 bis 36	EU LR3	47 bis 47
451	9. Verschuldungsquote	32 bis 36	EU LR1	47 bis 48
451	9. Verschuldungsquote	32 bis 36	EU LRA	48 bis 48
451a	10. Liquiditätsanforderungen	37 bis 40	EU LIQA	49 bis 50
451a	10. Liquiditätsanforderungen	37 bis 40	EU LIQ1	51 bis 52
451a	10. Liquiditätsanforderungen	37 bis 40	EU LIQB	52 bis 52
451a	10. Liquiditätsanforderungen	37 bis 40	EU LIQ2	52 bis 53
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	41 bis 47	EU CRC	54 bis 57
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	41 bis 47	EU CR3	59 bis 59
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	41 bis 47	EU CR4	59 bis 60
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	41 bis 47	EU CR7	60 bis 61
453	11. Kreditrisikominderungstechniken	41 bis 47	EU CR7-A	62 bis 63

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

1. Offenlegungsindex

Die gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und –praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres an gleicher Stelle auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de/) unter „Über uns“ > „Investor Relations“ > „Berichte“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkungen

Die UniCredit Bank GmbH (HVB)

Die UniCredit Bank GmbH (HVB) (LEI: 2ZCNRR8UK83OBTEK2170), mit Sitz in München, ist die Muttergesellschaft der HVB Group. Die HVB ist ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Mailand, Italien (UniCredit) und ist mit dem HVB-Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe. Seit 15. September 2008 hält die UniCredit 100 Prozent der Anteile der HVB.

Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen weiterhin als Emittentin unter anderem von Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Grundlage der Offenlegung

Rechtlicher Rahmen

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wurde schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Regelungen betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung).

Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Das Basel IV Rahmenwerk wurde durch die Verordnung (EU) 2024/1623 zur Änderung der Verordnung 575/2013 (CRR) und die Richtlinie (EU) 2024/1619 zur Änderung der Richtlinie 2013/36 (CRD), die jeweils am 19. Juni 2024 im europäischen Amtsblatt veröffentlicht wurden, verabschiedet. Die Änderungen traten ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Zielsetzung von Basel IV ist die Stärkung der Finanzstabilität, die Reduktion der Modellvariabilität, die Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit sowie die Vermeidung von Unterkapitalisierung. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Risikoaktiva mit der Einführung des Output Floors zur Begrenzung der Nutzung interner Modelle, der Überarbeitung der Kreditrisikomessung im Standardansatz und bei den internen Modellen, der Einführung eines einheitlichen Standardansatzes bei operationellen Risiken sowie Anpassungen bei Marktrisiken.

2. Vorbemerkungen

Am 1. Januar 2025 ist die am 31. Dezember 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen in Kraft getreten. Damit wurden die Tabellen entsprechend angepasst. Die bis dahin gültige Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 wurde damit bis auf Artikel 15 aufgehoben.

Zusätzlich findet die Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards MREL betreffend von April 2021, zuletzt aktualisiert im Juni 2024, Anwendung.

Ergänzend finden Artikel 45i BRRD sowie § 26a KWG Anwendung.

Die Bank erfüllt ihre Meldepflichten im Rahmen der P3DHUB-Berichterstattung gemäß den Anforderungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Die Meldung umfasst die standardisierten Offenlegungstabellen und Vorlagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden EBA-Durchführungsstandards (ITS) zu aufsichtlichen Offenlegungspflichten.

Offenlegungsanforderungen

Die Häufigkeit und der Umfang der Offenlegung von Angaben ist in den zum 01. Januar 2025 in Kraft getretenen aktualisierten Artikeln 433 und 433a Absatz 1 CRR geregelt. So hat die HVB als großes Institut und großes Tochterunternehmen (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 146, 147 CRR) eines EU-Mutterinstituts in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 CRR sowie Artikel 45i BRRD folgende Angaben zu veröffentlichen:

Folgende Angaben sind jährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung der Vergütungspolitik: Artikel 450 CRR (separate Berichterstattung);
- Offenlegung der Rangfolge der Gläubiger: Artikel 45i Absatz 3 Buchstabe b BRRD

Folgende Angaben sind halbjährlich zu veröffentlichen:

- Offenlegung der internen Verlustabsorptionsfähigkeit: Artikel 45i Absatz 3 Buchstaben a, b und c BRRD;
- Offenlegung von Eigenmitteln: Artikel 437 Buchstabe a CRR;
- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstabe e CRR;
- Offenlegung von antizyklischen Kapitalpuffern: Artikel 440 CRR;
- Offenlegung des Kredit- und des Verwässerungsrisikos: Artikel 442 Buchstaben c, e, f und g CRR;
- Offenlegung der aggregierten Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen: Artikel 449b CRR (in Durchführungsverordnung 2024/3172 noch nicht umgesetzt);
- Offenlegung der Verschuldungsquote: Artikel 451 Absatz 1 Buchstaben a und b CRR;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 3 CRR;
- Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungsstechniken: Artikel 453 Buchstaben f bis j CRR;

Folgende Angaben sind quartalsweise zu veröffentlichen:

- Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen: Artikel 438 Buchstaben d, da und h CRR;
- Offenlegung von Schlüsselparametern: Artikel 447 CRR;
- Offenlegung von Liquiditätsanforderungen: Artikel 451a Absatz 2 CRR

2. Vorbemerkungen

Der No-Action Letter der EBA vom 5. August 2025 sieht vor, dass Institute (wie die HVB als großes Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts), die durch das Inkrafttreten der CRR III erstmals unter die Offenlegungspflichten zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG-Risiken) gemäß Artikel 449a CRR fallen, diese Offenlegung erst nach Inkrafttreten der entsprechenden überarbeiteten ITS erfüllen müssen, d.h. voraussichtlich ab dem 31. Dezember 2026 mit einer jährlichen Frequenz.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung (UniCredit Gruppe) der UniCredit S.p.A. als EU-Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für große Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten nach Artikel 13 CRR bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und –politik (Artikel 435 CRR), Informationen zum Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR).

Die Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „INVESTORS“ -> „Financial Reporting“ -> „Pillar 3 Disclosure“ abgerufen werden.

Offenlegung auf teilkonsolidierter Basis gemäß Artikel 7 CRR

Mutterunternehmen einer Institutsgruppe im Sinne des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises in einem EU-Mitgliedsstaat können nach § 2a Absatz 1 KWG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 1 und 5 CRR einen Antrag zur Ausnahme bestimmter Anforderungen auf Einzelinstitutsebene stellen. Die HVB macht als übergeordnetes Unternehmen der HVB Group seit Januar 2024 von dieser Regelung Gebrauch.

Die Erfüllung der Anforderungen zur Nutzung der Waiver-Regelung wurde bei den Aufsichtsbehörden mittels Antrag angezeigt und von der Aufsicht genehmigt. Somit ist es der HVB als dem beaufsichtigten Mutterunternehmen der HVB Group gestattet, bestimmte aufsichtsrechtliche Anforderungen nur auf konsolidierter Konzernbasis zu berücksichtigen. Die HVB muss die Anforderungen an die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Teil 2 CRR), die Eigenmittelanforderungen (Teil 3 CRR), die Großkredite (Teil 4 CRR), die Verschuldung (Teil 7 CRR), die Finanzinformationen (Teil 7A CRR) und die Offenlegung durch Institute (Teil 8 CRR) sowie des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht mehr auf Einzelinstitutsebene erfüllen. Die Genehmigung enthält zudem die Freistellung auf Einzelinstitutsebene gemäß § 2a Abs. 2 KWG i. V. m. Art. 7 CRR von den Anforderungen gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2, und 3 lit. b) und c) KWG bezüglich der Risikocontrolling-Funktion hinsichtlich des Managements von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos. Eine regulatorische Meldung der Liquiditätskennziffern findet für die HVB Group nicht statt, daher werden diese Kennzahlen in diesem Bericht unverändert für das Einzelinstitut nach HGB dargestellt.

In Folge der Inanspruchnahme der Waiver-Regelung gemäß Artikel 7 CRR berichtet die HVB damit seit dem 31. März 2024 auf teilkonsolidierter Basis (HVB Group) an Stelle auf Einzelbasis (HVB).

Basis des Berichts sind die nach den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften ermittelten Zahlen, da diese die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB Group sind.

Offenlegungsrichtlinie

Nach Artikel 431 Abs. 3 CRR hat der Chief Financial Officer (CFO) der HVB schriftlich bescheinigt, dass die nach Teil 8 CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen wurden. Die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren, die die HVB anwendet, um den Offenlegungspflichten nachzukommen, sind die Überprüfung der Offenlegungsinhalte mittels der im internen Kontrollsystem (IKS) dokumentierten Prozesse und die Abstimmung mit den bankaufsichtlichen

2. Vorbemerkungen

Meldungen FINREP (Financial Reporting) und COREP (Common Reporting) sowie den veröffentlichten Abschlüssen der HVB.

Die Offenlegungsberichte werden auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „ÜBER UNS“ -> „Investor Relations“ -> „Berichte“ veröffentlicht.

Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe.

Rechtliche Struktur

Informationen hinsichtlich der rechtlichen Struktur finden sich im Kapitel „2. Vorbemerkung“ im Abschnitt „Die UniCredit Bank GmbH“.

Organisation der Leitung und Kontrolle

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung ist seit dem Wechsel der Rechtsform in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) das Leitungsorgan der HVB. Es gelten die Regelungen des GmbH-Gesetzes für die Leitung der Gesellschaft. Im Rahmen ihrer Leitungsfunktion ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die Unternehmensplanung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens und sie sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über relevante Themen, insbesondere der Unternehmensplanung und der strategischen Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und der Tochterunternehmen einschließlich der Risikolage sowie über wesentliche Themen der Compliance. Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsleitung und für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation der HVB. Die jeweiligen Ressortzuständigkeiten in der Geschäftsführung der HVB sind in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher Bestandteil der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist. Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regelt darüber hinaus insbesondere die der Gesamtgeschäftsführung vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die Voraussetzungen für Beschlussfassungen und die erforderlichen Beschlussmehrheiten.

Der Aufsichtsrat der HVB besteht aus zwölf Mitgliedern und ist paritätisch mit Vertretern der Arbeitnehmer:innen und Anteilseigner besetzt. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Führung der Geschäfte zu überwachen und sie regelmäßig zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche insbesondere die nähere Ausgestaltung der Arbeit im Aufsichtsrat, die Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben sowie die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden festlegt. Darüber hinaus ist in der Geschäftsordnung geregelt, dass bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Im Berichtszeitraum ergaben sich folgende Veränderungen:

Aufsichtsrat

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung der HVB am 25. März 2025 wurden die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat turnusmäßig mit Wirkung ab Beendigung dieser Gesellschafterversammlung neu gewählt.

2. Vorbemerkungen

Zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) der HVB wurden gewählt: Herr Marcus Kramer und Frau Angelika Plauk. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder Herr Andrea Orcel, Herr Dr. Bernd Metzner, Frau Sabine Heimbach und Frau Fiona Melrose wurden für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt.

Turnusmäßig wurden außerdem nach den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) Frau Tanja Münchrath und Frau Lisa Wolf als neue Aufsichtsratsmitglieder (Arbeitnehmervertreter) gewählt; Herr Florian Schwarz, Frau Claudia Richter, Herr Oliver Skrbot und Herr Christian Staack wurden für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt. Die Amtszeit begann ebenfalls am 25. März 2025 mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Herr Dr. Michael Diederich, Frau Sabine Eckhardt, Frau Sonia Nassar und Herr Gregor Völkl sind mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 25. März 2025 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Geschäftsleitung

Im Geschäftsjahr 2025 gab es keine personellen Veränderungen.

Länderbezogene Berichterstattung gemäß § 26a KWG

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Offenlegung der Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Zum 31. Dezember 2025 beträgt diese 0,74%.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Geschäftsberichts der HVB Group und des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2025, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2025, des Datenbestands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB Group (d.h. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) sowie des Datenbestands aus dem Financial Reporting Framework (d.h. FINREP-Meldung) zum Berichtsstichtag. Die Veröffentlichung der Liquiditätsanforderungen entsprechen den Werten auf Einzelbasis (UniCredit Bank GmbH = HVB) nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches

2. Vorbemerkungen

(HGB). In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Wenn nicht anders gekennzeichnet, entsprechen die dargestellten Werte auf teilkonsolidierter Basis (HVB mit ihren aufsichtsrechtlich konsolidierten Töchtern = HVB Group) den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften. Die mit "k.A." (keine Angabe) gekennzeichneten Informationen werden halbjährlich offengelegt.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)

Die Tabelle „EU KM1 – Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)“ enthält eine Übersicht im Zeitablauf mit den wesentlichen Kennzahlen und Anforderungen, die von der HVB Group zu erfüllen sind.

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)

		a	b	c	d	e
		31.12.2025	30.9.2025	30.6.2025	31.3.2025	31.12.2024
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)						
1	Hartes Kernkapital (CET1)	15.811	15.631	15.550	15.485	15.733
2	Kernkapital (T1)	17.511	17.331	17.250	17.185	17.433
3	Gesamtkapital	17.876	17.783	17.752	18.550	18.687
Risikogewichtete Positionsbeträge						
4	Gesamtrisikobetrag	69.131	69.314	69.427	69.526	66.168
4a	Gesamtrisikoposition ohne Untergrenze	69.131	69.314	69.427	69.526	
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	22,87%	22,55%	22,40%	22,27%	23,78%
5a	Entfällt					
5b	Harte Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	22,87%	22,55%	22,40%	22,27%	
6	Kernkapitalquote (%)	25,33%	25,00%	24,85%	24,72%	26,35%
6a	Entfällt					
6b	Kernkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	25,33%	25,00%	24,85%	24,72%	
7	Gesamtkapitalquote (%)	25,86%	25,66%	25,57%	26,68%	28,24%
7a	Entfällt					
7b	Gesamtkapitalquote unter Berücksichtigung des TREA ohne Untergrenze (in %)	25,86%	25,66%	25,57%	26,68%	
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
EU 7d	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	2,00%	2,00%	2,00%	2,00%	1,75%
EU 7e	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13%	1,13%	1,13%	1,13%	0,98%
EU 7f	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,50%	1,50%	1,50%	1,50%	1,31%
EU 7g	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	10,00%	10,00%	10,00%	10,00%	9,75%
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)						
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,77%	0,76%	0,74%	0,74%	0,74%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,07%	0,07%	0,07%	0,15%	0,13%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%	0,75%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	4,09%	4,09%	4,06%	4,14%	4,11%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	14,09%	14,09%	14,06%	14,14%	13,86%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	15,86%	15,66%	15,57%	16,65%	18,29%
Verschuldungsquote						
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	305.340	k.A.	312.348	k.A.	306.110
14	Verschuldungsquote (in %)	5,70%	k.A.	5,52%	k.A.	5,70%
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00%	k.A.	0,00%	k.A.	0,00%
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00%	k.A.	0,00%	k.A.	0,00%
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	k.A.	3,00%	k.A.	3,00%

3. Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)

		a	b	c	d	e
		31.12.2025	30.9.2025	30.6.2025	31.3.2025	31.12.2024
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)						
EU 14d	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	0,00%	k.A.	0,00%	k.A.	0,00%
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00%	k.A.	3,00%	k.A.	3,00%
Liquiditätsdeckungsquote ¹⁾						
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	59.995	60.499	60.068	59.957	60.187
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	73.316	71.830	71.479	70.709	70.728
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	31.371	29.168	28.533	27.554	27.817
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	41.945	42.662	42.947	43.154	42.911
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	142%	141%	140%	139%	140%
Strukturelle Liquiditätsquote ¹⁾						
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	179.524	k.A.	175.708	k.A.	180.679
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	160.300	k.A.	161.252	k.A.	159.711
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	112,0%	k.A.	109,0%	k.A.	113,1%

¹⁾ Die hier dargestellten Werte entsprechen Werten auf Einzelbasis (UniCredit Bank GmbH = HVB) nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB)

4. MREL (Artikel 45 (i) BRRD)

Banken in der europäischen Union sind zu jeder Zeit verpflichtet, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL – Minimum requirement on eligible liabilities and own funds) zu erfüllen, um eine ausreichende Verlustabsorptionsfähigkeit zu gewährleisten.

Die Offenlegung ist in der Richtlinie (EU) 2019/879 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten (BRRD – Bank Recovery and Resolution Directive) sowie in der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/763 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten geregelt.

Als EU- sowie anderweitig systemrelevantes Institut ist die HVB nicht von der Offenlegung von internen TLAC-Informationen (TLAC-Total Loss-Absorbing Capacity) in Spalte b der nachfolgenden Tabelle betroffen.

Tabelle 2: EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

	a	b	c
	Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU-G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene			
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)		N
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen einer internen MREL? (J/N)		J
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)		K
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten			
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)	15.811	NA
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	1.700	NA
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	364	NA
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	17.876	NA
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	2.562	NA
EU-8	davon gewährte Garantien	—	
EU-9a	(Anpassungen)	—	NA
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	20.438	NA
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	69.131	NA
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	305.340	NA
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten			
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	29,56%	NA
EU-13	davon gewährte Garantien	0,00%	
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	6,69%	NA
EU-15	davon gewährte Garantien	0,00%	
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	3,69%	NA
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpufferanforderung		NA
Anforderungen			
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA	25,87%	NA
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	0,00%	
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM	5,90%	NA
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann	0,00%	
Zusatzinformationen			
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		NA

4. MREL (Artikel 45 (i) BRRD II)

Tabelle 3: EU TLAC2b: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist

		Insolvenzrangfolge										Summe von 1 bis n
		1	2	3	3	5	11	12	12	13	13	
		(rangniedrigster)								(ranghöchster)	(ranghöchster)	
		Abwicklungs- einheit	Abwicklungs- einheit	Abwicklungs- einheit	Sonstige	Abwicklungs- einheit	Sonstige	Abwicklungs- einheit	Sonstige	Abwicklungs- einheit	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld											
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	Instrumente des harten Kernkapitals	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals	Instrumente des Ergänzungskapitals	Instrumente des Ergänzungskapitals	Gesellschaftsdarlehen	Senior non-preferred Verbindlichkeiten	Sonstige Forderungen der Insolvenzgläubiger	Sonstige Forderungen der Insolvenzgläubiger	Nicht gedeckte, aber bevorrechtigte Einlagen	Nicht gedeckte, aber bevorrechtigte Einlagen	
3	In der EU: leeres Feld											
4	In der EU: leeres Feld											
5	In der EU: leeres Feld											
6	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der internen MREL	2.407	1.700	229	42	2.550	—	—	—	—	—	6.929
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	—	—	—	—	1.250	—	—	—	—	—	1.250
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahr < 5 Jahre	—	—	—	42	500	—	—	—	—	—	542
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	—	—	229	—	800	—	—	—	—	—	1.029
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	2.407	1.700	—	—	—	—	—	—	—	—	4.107

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teil 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Die im Dezember 2024 veröffentlichte Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 legt einheitliche Muster (sogenannte Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR ist in 2025 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich gemäß § 10c KWG auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer gemäß § 10d KWG vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,768%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR können dem Kapitel „Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)“ entnommen werden.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mit Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Der Kapitalpuffer ist seit 01. Februar 2023 einzuhalten. Des Weiteren wurde ein sektoraler Systemrisikopuffer von 2,0% der Risikoaktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite eingeführt, welcher zum 30. April 2025 von der BaFin auf 1,0% gesenkt wurde. Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer und dem sektoralen Systemrisikopuffer verfolgt die BaFin eine vorbeugende Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors. Damit steigen die Kapitalanforderungen an die Banken. In Folge der soliden Kapitalausstattung liegen die Kapitalquoten der HVB Group auch unter Berücksichtigung der beiden genannten Maßnahmen weiter deutlich über den Mindestkapitalanforderungen.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat mit Schreiben der BaFin vom 11. November 2025 weiterhin einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,75% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

Eine Übersicht mit den aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten ist in Kapitel „Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)“ enthalten.

Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR)

Die CRR sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR)“):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbriefte Aktiva (Artikel 32 CRR – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27a), des zusätzlichen Kernkapitals (Zeilen 30 bis 35) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis EU-56b).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Templates gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 4 CRR.

Die harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) der HVB Group zum Berichtsstichtag liegt bei 22,9%; die Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) der HVB Group zum Berichtsstichtag liegt bei 25,3%. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB Group liegt bei 25,9%. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB Group liegen (nach CRR unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB Group sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben, als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Tabelle 4: EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

		(a) BETRÄGE 31.12.2025	(b) Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio ¹	12.199	E, F
	davon: Art des Instruments 1	2.407	E
2	Einbehaltene Gewinne	4.495	H
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	- 454	H
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	—	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	—	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	—	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden ²	—	G
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	16.240	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 107	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 23	A
9	Entfällt.		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	- 4	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	—	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	—	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	—	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	11	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 27	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ³	—	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁴	—	
20	Entfällt.		
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 4	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) ⁵	—	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 4	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	—	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) ⁶	—	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) ⁷	—	

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

		(a) BETRÄGE	(b) Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		31.12.2025	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	—	
24	Entfällt.		
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	—	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	—	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	—	
26	Entfällt.		
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	- 275	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 428	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	15.811	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.700	D
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.700	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	—	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	—	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	1.700	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	—	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	—	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ⁹	—	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	—	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	—	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.700	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	17.511	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	272	C
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	—	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	—	

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

		(b) Quelle nach Referenznummern/ buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		(a) BETRÄGE
		31.12.2025
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	—
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	—
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	—
50	Kreditrisikoanpassungen	94
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	366
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen		
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) ¹⁰	- 2
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	—
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹¹	—
54a	Entfällt.	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) ¹²	—
56	Entfällt.	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	—
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	—
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 2
58	Ergänzungskapital (T2)	364
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	17.876
60	Gesamtrisikobetrag	69.131
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	22,9%
62	Kernkapitalquote	25,3%
63	Gesamtkapitalquote	25,9%
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,72%
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,77%
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,07%
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,75%
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	1,13%
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	15,86%
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)		
69	Entfällt.	
70	Entfällt.	
71	Entfällt.	
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	351

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

		(a)	(b) Quelle nach Referenznummern/- buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
		BETRÄGE	
		31.12.2025	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	92	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65%, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	484	B
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) ¹³	—	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	—	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	94	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	265	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	—	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	—	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (geknennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13) gegeben:

- Die Position setzt sich zusammen aus Stammkapital in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 im Jahresabschluss der HVB beläuft sich auf 2.128 Mio €. Dieser setzt sich zusammen aus dem im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von 2.000 Mio € sowie einer Entnahme aus den Anderen Gewinnrücklagen in Höhe von 128 Mio €. Der Gesellschafterversammlung schlagen wir vor, zu beschließen, den Bilanzgewinn in Höhe von 2.128 Mio € an die UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien, auszuschütten.
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, verringert um entsprechende Steuerschulden, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 75).
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

8. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
9. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
10. Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
11. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält.
12. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
13. Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbaren Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) bis (f) CRR

Eine Offenlegung der Überleitungsrechnung zwischen aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und der Bilanz gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR (siehe Tabelle „EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)“) sowie die Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) 2024/3172, erfolgt in diesem Kapitel (siehe Tabelle „EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo.

Eine Offenlegung der Beschreibung der Hauptmerkmale und der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (b) und (c) CRR) erfolgt zum Jahresultimo.

Tabelle 5: EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)

	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis zur Tabelle CC1
31.12.2025			
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
Barreserve	6.311	6.311	
Handelsaktiva	60.751	60.751	
Finanzielle Vermögenswerte aFVtPL	2.072	2.079	
Finanzielle Vermögenswerte aFVtOCI	14.082	14.082	
Forderungen an Kreditinstitute (at cost)	23.742	23.742	
Forderungen an Kunden (at cost)	169.191	169.196	
Hedging Derivate	7.156	7.156	
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge	- 936	- 936	
At-Equity bewertete Anteile an assoziierten Unternehmen und at-Equity bewertete Joint Ventures	20	—	
Sachanlagen	1.818	1.818	
Investment Properties	175	86	
Immaterielle Vermögenswerte	27	27	A

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis zur Tabelle CC1
	31.12.2025		
Ertragsteueransprüche	710	707	B
Tatsächliche Steuern	203	202	
Latente Steuern	507	505	
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte oder Veräußerungsgruppen	154	106	
Sonstige Aktiva	996	993	
Gesamtaktiva	286.269	286.118	
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.824	30.824	C
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	145.326	145.335	
Verbriefte Verbindlichkeiten	33.155	33.155	C
Handelspassiva	43.996	43.996	
Finanzielle Verbindlichkeiten aFVtPL	2.962	2.962	
Hedging Derivate	8.798	8.798	
Hedgeanpassungsbetrag von gesicherten Grundgeschäften im Portfolio Fair Value Hedge	- 3.418	- 3.418	
Ertragssteuerverpflichtungen	1.754	1.729	
Tatsächliche Steuern	1.694	1.694	
Latente Steuern	60	35	
Verbindlichkeiten von zur Veräußerung gehaltenen Veräußerungsgruppen	—	—	
Sonstige Passiva	1.413	1.386	
Rückstellungen	1.287	1.284	
Eigenkapital	20.172	20.067	
Auf den Anteilseigner der UniCredit Bank GmbH entfallendes Eigenkapital	18.482	18.367	
- Gezeichnetes Kapital	2.407	2.407	E
- Kapitalrücklage	9.791	9.791	F
- Andere Rücklagen	4.165	4.064	H
- Währungsrücklage	7	7	H
- Bewertungsänderungen von Finanzinstrumenten	-16	- 16	H
- Bilanzgewinn	2.128	2.114	G
Zusätzliche Eigenkapitalinstrumente	1.700	1.700	D
Anteile in Fremdbesitz	- 10	—	
Gesamtpassiva	286.269	286.118	

Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET1 beinhaltet zum Stichtag 31. Dezember 2025 das Stammkapital der HVB in Höhe von 2.407 Mio € und ist eingeteilt in 802.383.672 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 802.383.672 im Nennbetrag von jeweils 3,00 €. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der UniCredit S.p.A. gehalten. Die Stammeinlagen wurden durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, UniCredit Bank AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42148, gemäß Formwechselbeschluss vom 11. Dezember 2023 erbracht. Das Vermögen der UniCredit Bank AG ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 13.833 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit dem ausgegebenen Stammkapital verbundene Agio) auch die durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen). Darüber hinaus sind das kumulierte sonstige Ergebnis und andere Rücklagen enthalten.

Die HVB hat in 2020 Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen. Die am 20. Oktober 2020 begebene Emission über 1.000 Mio € wurde zum 20. Oktober 2025 gemäß den Emissionsbedingungen gekündigt. Stattdessen wurde am 13. Oktober 2025 eine neue Emission über 1.000 Mio € begeben, die nach fünf Jahren erstmals kündbar ist.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuldscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 272 Mio €, die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden.

Der Rückgang des Ergänzungskapitals (T2) ist auf den Call eines Tier-2-Instruments in Höhe von 0,8 Mrd €, welches von der UniCredit S.p.A. gehalten wurde, zurückzuführen.

Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 2 Mio €.

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)“ im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)“, „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)“ und „EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)“).

Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen in Form eines Verweises für die durch die HVB begebenen Instrumente finden sich im Anhang dieses Berichts (im Abschnitt Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente).

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR).

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102 und A1982_SL0106

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

(3) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0110 und A1982_SL0111

Die HVB emittierte regulatorische Eigenmittel in der Form zweier Additional-Tier-1-Emissionen (AT1-Anleihen). Die AT1-Anleihen sind vollständig von der UniCredit S.p.A. gezeichnet. Es handelt sich um nachrangige Anleihen, die nicht besichert sind.

5. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 CRR offengelegt.

Die nachfolgende Tabelle „EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR)“ stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 6: EU OV1 - Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR)

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
		31.12.2025	30.9.2025	31.12.2025
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	44.156	45.044	3.532
2	Davon: Standardansatz	3.191	2.866	255
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	18.936	20.025	1.515
4	Davon: Slotting-Ansatz	—	—	—
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	—	—	—
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	18.733	19.034	1.499
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	4.955	5.145	396
7	Davon: Standardansatz	1.100	922	88
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	3.594	3.760	288
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	223	430	18
9	Davon: Sonstiges CCR	37	34	3
10	Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung – CVA-Risiko	729	830	58
EU 10a	Davon: Standardansatz (SA)	528	666	42
EU 10b	Davon: Basisansatz (F-BA und R-BA)	201	165	16
EU 10c	Davon: Vereinfachter Ansatz	—	—	—
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	—	5	—
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	4.607	4.653	369
17	Davon: SEC-IRBA	1.015	1.020	81
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	2.833	2.830	227
19	Davon: SEC-SA	742	766	59
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	—	—	—
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	2.558	2.079	205
	Davon: Standardansatz	363	316	29
	Davon: IMA	2.195	1.763	176
21	Davon: Alternativer Standardansatz (A-SA)	—	—	—
EU 21a	Davon: Vereinfachter Standardansatz (S-SA)	—	—	—
22	Davon: Alternativer auf einem internen Modell beruhender Ansatz (A-IMA)	—	—	—
EU 22a	Großkredite	—	—	—
23	Reklassifizierungen zwischen Handels- und Anlagebüchern	—	—	—
24	Operationelles Risiko	12.040	11.533	963
EU 24a	Risikopositionen in Kryptowerten	86	24	7
25	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	1.440	1.446	115
26	Angewandter Output-Floor (in %)	50%	50%	—
27	Floor-Anpassung (vor Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	—	—	—
28	Floor-Anpassung (nach Anwendung der vorläufigen Obergrenze)	—	—	—
29	Gesamt	69.131	69.314	5.530

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Die nachstehende Tabelle weist Beteiligungspositionen aus, die nach dem Standardansatz mit den Risikogewichten gemäß Artikel 133 Abs. 3 bis 6 CRR in Verbindung mit Artikel 495 (a) Abs. 3 CRR zu bewerten sind. Neben den bilanziellen Risikopositionen werden die außerbilanziellen Risikopositionen sowie die RWA (Risikogewichtete Positionsbeträge) gezeigt.

Tabelle 7: EU CR10.5 - Beteiligungspositionen (Artikel 438 (e) CRR)

Beteiligungspositionen nach Artikel 133 Absätze 3 bis 6 und Artikel 495a Absatz 3 CRR			
	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichteter Positionsbetrag
Beteiligungspositionen	a	b	c
Insgesamt	348	—	561

Tabelle 8: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR)

	Risikogewichteter Positionsbetrag
	a
1 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode	41.449
2 Umfang der Vermögenswerte (+/-)	- 1.107
3 Qualität der Vermögenswerte (+/-)	- 197
4 Modellaktualisierungen (+/-)	—
5 Methoden und Politik (+/-)	—
6 Erwerb und Veräußerung (+/-)	—
7 Wechselkursschwankungen (+/-)	—
8 Sonstige (+/-)	- 1
9 Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der Berichtsperiode	40.144

Tabelle 9: EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR)

	a
	RWEA
1 RWEA am Ende des vorangegangenen Offenlegungszeitraums	3.760
2 Umfang der Vermögenswerte	- 124
3 Bonitätsstufe der Gegenparteien	- 41
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)	—
5 Methodik und Regulierung (nur IMM)	—
6 Erwerb und Veräußerung	—
7 Wechselkursschwankungen	—
8 Sonstige	—
9 RWEA am Ende des aktuellen Offenlegungszeitraums	3.594

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Tabelle 10: EU MR2-B - RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR)

	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	SVaR	IRC	Messung des Gesamtrisikos	Sonstige	RWEAs insgesamt	Eigenmittelanforderungen insgesamt
1 RWEAs am Ende des vorangegangenen Zeitraums	467	956	340	—	—	1.763	141
1a Regulatorische Anpassungen	- 292	- 611	—	—	—	- 903	- 72
1b RWEAs am Ende des vorangegangenen Quartals (Tagesende)	175	345	340	—	—	860	69
2 Entwicklungen bei den Risikoniveaus	70	374	16	—	—	460	37
3 Modellaktualisierungen/-änderungen	—	—	—	—	—	—	—
4 Methoden und Grundsätze	—	—	—	—	—	—	—
5 Erwerb und Veräußerungen	—	—	—	—	—	—	—
6 Wechselkursschwankungen	- 6	- 22	—	—	—	- 28	- 2
7 Sonstige	—	—	—	—	—	—	—
8a RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums (Tagesende)	187	440	155	—	—	781	62
8b Regulatorische Anpassungen	344	868	202	—	—	1.414	113
8 RWEAs am Ende des Offenlegungszeitraums	531	1.308	357	—	—	2.195	176

Tabelle 11: EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR)

Für Tabelle „EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2025 keine melderelevanten Daten.

Tabelle 12: EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR)

Für Tabelle „EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2025 keine melderelevanten Daten.

Tabelle 13: EU OVC - ICAAP-Informationen (Artikel 438 (a) und (c) CRR)

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und des Prozesses zur Sicherstellung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) der HVB Group. Das Risikotragfähigkeitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen einer Risikotragfähigkeitsanalyse stellt die HVB Group die Kapitalanforderung (das sogenannte ökonomische Kapital) dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial (den sogenannten vorhandenen finanziellen Ressourcen) gegenüber. Ferner wird die Risikotragfähigkeitsanalyse als Bestandteil des Planungsprozesses über einen festgelegten mehrjährigen Zeitraum durchgeführt. Die Risikotragfähigkeit wird durch den Vergleich unerwarteter Verluste zu einem bestimmten Konfidenzniveau mit der Fähigkeit zur Absorption von Verlusten durch das Risikodeckungspotenzial definiert. Für die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials wird das regulatorische Kernkapital als Ausgangspunkt eingesetzt. Um eine Konsistenz zur internen Risikoquantifizierung zu bewahren, werden bestimmte Kapitalabzüge (vor allem erwartete Verluste und Verbriefungspositionen) innerhalb der Eigenkapitaldefinition an die ökonomische interne Sicht angepasst, sowie zukünftige Gewinne teilweise berücksichtigt. Um das dem ökonomischen Ansatz zugrunde liegende Zeitwertkonzept widerzuspiegeln, werden auch relevante stille Lasten und die latenten Steueransprüche, die nicht zur Deckung von Verlusten erachtet werden können, ermittelt und abgezogen. Das ökonomische Kapital bestimmt sich aus den im Rahmen einer Risikoinventur bestimmten, wesentlichen und quantifizierbaren Risikoarten der HVB Group. Darüber hinaus reflektiert das ökonomische Kapital risikoartenübergreifende Diversifikationseffekte,

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

und setzt sich somit aus einer Aggregation und Korrelation des ökonomischen Kapitals der einzelnen Risikoarten zusammen. Im Rahmen der Risikoanalyse nutzt die HVB Group zudem makroökonomische Stresstests zur Überprüfung der Risikotragfähigkeit bei unterstellten adversen Veränderungen des volkswirtschaftlichen Umfeldes. Die zugrunde liegenden Szenarien berücksichtigen die Interdependenzen der Entwicklung von Realwirtschaft und Finanzwirtschaft über makroökonomische Faktoren.

Tabelle 14: EU CMS1 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge auf Risikoebene (Artikel 438 (d) und (da) CRR)

	a	b	c	d	EU d
	RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Banken eine aufsichtliche Genehmigung haben	RWEAs für Portfolios, bei denen Standardansätze verwendet werden	Tatsächliche RWEAs insgesamt (a + b)	RWEAs berechnet nach dem vollständigen Standardansatz	RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floor dienen
1 Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	40.144	3.191	43.334	100.123	86.322
2 Gegenparteiausfallrisiko	3.970	985	4.955	17.648	13.998
3 Anpassung der Kreditbewertung	—	729	729	729	729
4 Verbriefungspositionen im Anlagebuch	1.809	2.798	4.607	6.222	5.574
5 Marktrisiko	2.195	363	2.558	5.941	5.941
6 Operationelles Risiko	—	12.040	12.040	12.040	12.040
7 Sonstige risikogewichtete Positionsbeträge	—	908	908	908	908
8 Insgesamt	48.118	21.012	69.131	143.610	125.510

Tabelle 15: EU CMS2 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko auf Ebene der Anlageklassen (Artikel 438 (d) und (da) CRR)

	a	b	c	d	EU d
Risikogewichtete Positionsbeträge (RWEA)					
	RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Institute eine aufsichtliche Genehmigung haben	RWEAs unter Spalte a, wenn sie nach dem Standardansatz neu berechnet werden	Tatsächliche RWEAs insgesamt	RWEAs berechnet nach dem vollständigen Standardansatz	RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floor dienen
1 Zentralstaaten und Zentralbanken	1.388	1.303	1.390	1.304	1.304
EU 1a Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	—	—	56	56	56
EU 1b Öffentliche Stellen	46	86	47	86	86
EU 1c Nach SA als multilaterale Entwicklungsbanken eingestuft	—	—	—	—	—
EU 1d Nach SA als internationale Organisationen eingestuft	—	—	—	—	—
2 Institute	1.565	1.064	1.667	1.167	1.167
3 Eigenkapitalpositionsrisiko	—	—	561	561	561
4 Entfällt					
5 Unternehmen	30.435	39.542	31.953	51.130	41.061
5.1 Davon: F-IRB wird angewandt	17.308	31.913	17.308	39.611	31.913
5.2 Davon: A-IRB wird angewandt	13.127	32.900	13.127	34.407	32.900
EU 5a Davon: Unternehmen – Allgemein	28.007	35.511	29.479	45.580	35.511
EU 5b Davon: Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.608	4.031	1.655	4.078	4.078
EU 5c Davon: Unternehmen – Angekaufte Forderungen	820	2.745	820	3.748	2.745
6 Mengengeschäft	4.235	3.498	4.412	3.675	3.675
6.1 Davon: Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	243	218	243	218	218
EU 6.1a Davon: Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen	—	—	—	—	—
EU 6.1b Davon: Mengengeschäft – Sonstiges	1.478	10.710	1.478	10.710	10.710

6. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

	a	b	c	d	EU d
	Risikogewichtete Positionsbeträge (RWEA)				
	RWEAs für Modellansätze, für deren Anwendung Institute eine aufsichtliche Genehmigung haben	RWEAs unter Spalte a, wenn sie nach dem Standardansatz neu berechnet werden	Tatsächliche RWEAs insgesamt	RWEAs berechnet nach dem vollständigen Standardansatz	RWEAs, die als Grundlage für den Output-Floor dienen
6.2	Davon: Mengengeschäft – Wohnimmobilienbesichert	2.514	4.305	2.514	4.305
7	Entfällt				
EU 7a	Nach SA als durch Immobilien besicherte und ADC-Risikopositionen eingestuft		30.354	157	34.243
EU 7b	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	1	—	152	152
EU 7c	Nach SA als ausgefallene Risikopositionen eingestuft		2.488	90	2.578
EU 7d	Nach SA als aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen eingestuft		—	—	—
EU 7e	Nach SA als gedeckte Schuldverschreibungen eingestuft		991	4	994
EU 7f	Nach SA als Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung eingestuft		1.332	15	1.347
8	Sonstige Aktiva, ohne Kreditverpflichtungen	2.474	2.474	2.831	2.830
9	Insgesamt	40.144	83.131	43.334	100.123

Tabelle 16: EU CVA4 – RWEA-Flussrechnung des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung nach dem Standardansatz (SA) (Artikel 438 (d) und (h) CRR)

	a
	Risikogewichteter Positionsbetrag
1	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der vorangegangenen Berichtsperiode
2	Risikogewichteter Positionsbetrag am Ende der laufenden Berichtsperiode

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD V, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB Group 0,768%.

Per 31. Januar 2022 hat die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer mit Wirkung zum 1. Februar 2022 von 0% auf 0,75% der Risikoaktiva auf inländische Risikopositionen erhöht. Der Kapitalpuffer ist seit dem 1. Februar 2023 einzuhalten. Die auf ausländische Risikopositionen jeweils anzuwendenden Kapitalpuffer sind in der Tabelle 14 „EU CCyB1 – Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)“ aufgeführt.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle „EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)“) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle „EU CCyB2 - Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)“) zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresresultimo offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle „EU CCyB2 - Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)“ und „EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)“ festgelegte Standardformat wird durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 vorgegeben.

Tabelle 17: EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)

	31.12.2025
1 Gesamtrisikobetrag	69.131
2 Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	0,768%
3 Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	531

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Tabelle 18: EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)

		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufsp positionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
010	Aufschlüsselung nach Ländern													
020	Deutschland	3.449	101.244	1	68	16.620	121.382	2.464	7	138	2.609	32.609	66,56	0,75
030	Frankreich	287	5.401	—	50	4.604	10.342	154	2	35	192	2.395	4,89	1,00
040	Vereinigtes Königreich	1.020	4.918	—	11	66	6.015	155	1	4	160	1.997	4,08	2,00
050	Vereinigte Staaten	280	6.168	—	37	13	6.498	154	2	—	156	1.953	3,99	—
060	Luxemburg	304	4.613	8	1	151	5.077	125	4	2	131	1.633	3,33	0,50
070	Irland	355	1.079	—	—	6.326	7.760	32	—	94	126	1.576	3,22	1,50
080	Schweiz	164	5.178	—	13	—	5.355	108	1	—	110	1.374	2,80	—
090	Italien	105	827	5	38	7.358	8.333	21	6	71	98	1.225	2,50	—
100	Niederlande	141	4.745	—	4	799	5.689	90	—	6	96	1.202	2,45	2,00
110	Spanien	41	2.879	—	25	1.250	4.195	78	2	12	92	1.147	2,34	0,50
120	Österreich	90	507	1	38	734	1.370	25	1	6	32	399	0,81	—
130	Singapur	8	905	—	—	—	913	13	—	—	13	159	0,32	—
140	Finnland	1	253	—	—	—	254	9	—	—	9	117	0,24	—
150	Liberia	—	271	—	—	—	271	7	—	—	7	93	0,19	—
160	Ungarn	63	525	—	—	—	588	7	—	—	7	84	0,17	1,00
170	Kanada	1	235	—	1	—	237	6	—	—	6	72	0,15	—

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

		a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)	h)	i)	j)	k)	l)	m)
		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko		Verbriefungsrisikopositionen – Risikopositionswert im Anlagebuch	Risikopositionsgesamtwert	Eigenmittelanforderungen				Risikogewichtete Positionsbeträge	Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen (in %)	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)
		Risikopositionswert nach dem Standardansatz	Risikopositionswert nach dem IRB-Ansatz	Summe der Kauf- und Verkaufspositionen der Risikopositionen im Handelsbuch nach dem Standardansatz	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)			Wesentliche Kreditrisikopositionen – Kreditrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Marktrisiko	Wesentliche Kreditrisikopositionen – Verbriefungspositionen im Anlagebuch	Insgesamt			
180	Belgien	39	120	—	—	93	252	5	—	1	6	70	0,14	1,00
190	Norwegen	1	261	—	—	—	262	5	—	—	5	61	0,12	2,50
200	Panama	—	304	—	—	—	304	5	—	—	5	56	0,12	—
210	Polen	1	725	—	—	—	726	4	—	—	4	55	0,11	1,00
220	Portugal	2	165	—	—	66	233	4	—	1	4	54	0,11	—
230	Marokko	—	68	—	—	—	68	4	—	—	4	49	0,10	—
240	Mexico	1	149	—	3	—	153	3	—	—	4	47	0,10	—
250	Schweden	1	243	—	—	—	244	4	—	—	4	45	0,09	2,00
260	Dänemark	7	175	—	—	—	182	4	—	—	4	44	0,09	2,50
270	Vereinigte Arabische Emirate	51	92	—	—	—	143	3	—	—	3	42	0,09	—
280	Türkei	23	208	—	—	—	231	3	—	—	3	39	0,08	—
290	Sonstige	212	1.217	—	3	1	1.433	30	1	—	31	391	0,80	—
300	Insgesamt	6.647	143.475	15	292	38.081	188.510	3.522	27	370	3.919	48.990	100,00	

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

Die HVB Group verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikooanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikooanpassungen werden bei der HVB Group nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des IFRS gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Tabelle 19: EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertrags- gemäß bedienten Risikoposi- tionen	Bei notleidenden Risikoposi- tionen
			Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3			
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	14.212	14.156	56	102	—	69	—	—	—	- 74	—	- 50	—	—	—
010	Darlehen und Kredite	134.671	122.443	11.562	3.245	—	3.132	- 395	- 81	- 315	- 989	—	- 981	- 14	62.542	547
020	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	10.045	9.571	50	—	—	—	- 8	—	- 8	—	—	—	—	559	—
040	Kreditinstitute	6.391	6.304	18	4	—	4	—	—	—	- 3	—	- 3	—	4.924	—
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	23.763	22.680	1.042	131	—	124	- 22	- 13	- 10	- 60	—	- 53	—	7.697	2
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	61.496	53.588	7.776	2.865	—	2.759	- 297	- 53	- 245	- 857	—	- 856	- 14	24.295	455
070	Davon: KMU	13.760	12.083	1.677	431	—	431	- 90	- 16	- 73	- 211	—	- 211	—	9.087	69
080	Haushalte	32.976	30.300	2.676	244	—	244	- 67	- 15	- 53	- 69	—	- 69	—	25.066	90
090	Schuldverschreibungen	63.264	61.683	1.165	—	—	—	- 6	- 5	- 1	—	—	—	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	26.861	26.484	60	—	—	—	- 2	- 1	- 1	—	—	—	—	—	—
120	Kreditinstitute	14.864	14.581	204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	21.086	20.164	900	—	—	—	- 5	- 4	—	—	—	—	—	—	—

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag						Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen						Kumulierte teilweise Abschreibung	Empfangene Sicherheiten und Finanzgarantien	
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen			Notleidende Risikopositionen			Vertragsgemäß bediente Risikopositionen - kumulierte Wertminderung und Rückstellungen			Notleidende Risikopositionen – kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen				Bei vertrags- gemäß bedienten Risikopositionen	Bei notleidenden Risikopositionen
			Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3		Davon Stufe 1	Davon Stufe 2		Davon Stufe 2	Davon Stufe 3			
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	454	454	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	139.597	102.498	7.955	780	—	614	79	21	49	243	—	183		5.611	35
160	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
170	Sektor Staat	2.114	1.964	54	—	—	—	4	—	4	—	—	—		551	—
180	Kreditinstitute	6.804	3.142	249	—	—	—	1	—	1	—	—	—		591	—
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.508	15.700	585	16	—	14	7	4	3	4	—	4		1.298	1
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	107.792	77.651	6.825	745	—	582	63	15	39	238	—	179		2.672	31
210	Haushalte	4.378	4.041	242	19	—	18	4	2	2	1	—	—		499	3
220	Insgesamt	351.744	300.780	20.738	4.127	—	3.815	- 480	- 107	- 365	- 1.232	—	- 1.164	- 14	68.153	582

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

Tabelle 20: EU CR1-A - Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR)

	a	b	c	d	e	f	
	Netto-Risikopositionswert						
	Jederzeit kündbar	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Restlaufzeit	Insgesamt	
1	Darlehen und Kredite	16.459	26.821	32.860	59.877	515	136.532
2	Schuldverschreibungen	83	2.804	19.372	40.998	—	63.257
3	Insgesamt	16.542	29.625	52.232	100.875	515	199.789

Tabelle 21: EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR)

			a
			Bruttobuchwert
010	Ursprünglicher Bestand notleidender Darlehen und Kredite		2.882
020	Zuflüsse zu notleidenden Portfolios		2.443
030	Abflüsse aus notleidenden Portfolios		- 2.081
040	Abflüsse aufgrund von Abschreibungen		- 294
050	Abfluss aus sonstigen Gründen		- 1.787
060	Endgültiger Bestand notleidender Darlehen und Kredite		3.245

Tabelle 22: EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 23: EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR)

a	b	c	d	e	f	g	h
Bruttobuchwert / Nominalbetrag der Risikopositionen mit Stundungsmaßnahmen				Kumulierte Wertminderung, kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken und Rückstellungen		Empfangene Sicherheiten und empfangene Finanzgarantien für gestundete Risikopositionen	

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

	Vertrags- gemäß bedient gestundet	Notleidend gestundet			Bei vertragsgem äß bedienten gestundeten Risikopositi onen	Bei notleidend gestundeten Risikopositi onen		Davon: Empfangene Sicherheiten und Finanzgaranti en für notleidende Risikopositi onen mit Stundungsma ßnahmen	
			Davon: ausgefallen	Davon: wertgemin- dert					
005 Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
010 Darlehen und Kredite	455	1.126	1.126	1.119	- 12	- 308	160	123	
020 Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
030 Sektor Staat	—	—	—	—	—	—	—	—	—
040 Kreditinstitute	—	—	—	—	—	—	—	—	—
050 Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	11	48	48	41	—	- 29	1	—	—
060 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	428	1.012	1.012	1.012	- 11	- 270	136	111	
070 Haushalte	16	65	65	65	—	- 8	23	12	
080 Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
090 Erteilte Kreditzusagen	281	185	185	185	1	45	7	7	
100 Insgesamt	736	1.310	1.310	1.303	- 14	- 352	168	131	

Tabelle 24: EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

Tabelle 25: EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Notleidende Risikopositionen							
			Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlich er Zahlungsausfall bei Risikopositio- nen, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
005	Guthaben bei Zentralbanken und Sichtguthaben	14.212	14.156	57	102	59	—	44	—	—	—	—	102
010	Darlehen und Kredite	134.671	134.607	64	3.245	2.392	82	274	221	146	112	19	3.245
020	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
030	Sektor Staat	10.045	10.045	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
040	Kreditinstitute	6.391	6.391	—	4	2	—	1	—	1	—	—	4
050	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	23.763	23.763	—	131	94	5	32	—	—	—	—	131
060	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	61.496	61.450	47	2.865	2.172	66	213	182	107	110	15	2.865
070	Davon: KMU	13.760	13.756	4	431	233	33	76	57	26	3	2	431
080	Haushalte	32.976	32.958	18	244	123	12	28	38	38	2	4	244
090	Schuldverschreibungen	63.264	63.264	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	Zentralbanken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	Sektor Staat	26.861	26.861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	Kreditinstitute	14.864	14.864	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	21.086	21.086	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	454	454	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	Außerbilanzielle Risikopositionen	139.597			780								780
160	Zentralbanken	—			—								—
170	Sektor Staat	2.114			—								—
180	Kreditinstitute	6.804			—								—
190	Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften	18.508			16								16

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
		Bruttobuchwert / Nominalbetrag											
		Vertragsgemäß bediente Risikopositionen				Notleidende Risikopositionen							
			Nicht überfällig oder ≤ 30 Tage überfällig	Überfällig > 30 Tage ≤ 90 Tage		Wahrscheinlich er Zahlungsausfall bei Risikopositione n, die nicht überfällig oder ≤ 90 Tage überfällig sind	Überfällig > 90 Tage ≤ 180 Tage	Überfällig > 180 Tage ≤ 1 Jahr	Überfällig > 1 Jahr ≤ 2 Jahre	Überfällig > 2 Jahre ≤ 5 Jahre	Überfällig > 5 Jahre ≤ 7 Jahre	Überfällig > 7 Jahre	Davon: ausgefallen
200	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	107.792			745								745
210	Haushalte	4.378			19								19
220	Insgesamt	351.744	212.026	121	4.127	2.450	82	318	221	146	112	19	4.127

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

Tabelle 26: EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR)

	a	b	c	d	e	f	g
	Bruttobuchwert / Nominalbetrag				Kumulierte Wertminderung	Rückstellungen für außerbilanzielle Verbindlichkeiten aus Zusagen und erteilte Finanzgarantien	Kumulierte negative Änderungen beim Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
	Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegend				
	Davon: ausgefallen						
010	Bilanzwirksame Risikopositionen	201.180		3.245		- 1.384	- 7
020	Deutschland	115.558		2.791		- 1.216	—
030	Frankreich	14.776		54		- 17	—
040	Luxemburg	11.266		41		- 15	—
050	Andere Länder	9.365		—		—	—
060	Slowakei	9.268		—		- 3	—
070	Irland	8.169		—		- 3	—
080	Italien	7.743		—		- 2	—
090	Niederlande	4.539		99		- 4	—
100	Vereinigte Staaten	3.167		29		- 16	- 7
110	Schweiz	2.847		4		- 5	—
120	Österreich	2.336		30		- 10	—
130	Vereinigtes Königreich	2.326		41		- 20	—
140	Portugal	1.385		—		—	—
150	Sonstige Länder ¹⁾	8.435		157		- 75	—
160	Außerbilanzielle Risikopositionen	140.377		780		322	
170	Deutschland	80.189		650		302	
180	Vereinigte Staaten	15.627		—		2	
190	Frankreich	9.233		—		1	
200	Schweiz	6.897		—		1	
210	Vereinigtes Königreich	4.572		3		1	
220	Niederlande	4.429		—		1	
230	Spanien	3.660		11		—	
240	Luxemburg	3.611		12		2	
250	Italien	1.248		7		—	
260	Singapur	1.221		—		—	
270	Irland	1.143		—		1	
280	Polen	1.005		—		—	
290	Sonstige Länder ²⁾	7.540		97		10	
300	Insgesamt	341.557		4.025		- 1.384	- 7

- 1) Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für bilanzwirksame Risikopositionen liegt bei €1 Mrd. Bruttobuchwert. Folgende Länder sind in der Position 'Sonstige Länder' zu finden: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Belgien, Benin, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Britische Jungfernseln,

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

Bulgarien, Chile, China, Curacao, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Georgien, Ghana, Griechenland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Iran, Island, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Lichtenstein, Litauen, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexico, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Republik Korea, Ruanda, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Taiwan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

- 2) Die angesetzte Wesentlichkeitsschwelle für außerbilanzielle Risikopositionen liegt bei €1 Mrd. Nominalwert. Folgende Länder sind in der Position 'Sonstige Länder' zu finden: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bermuda, Besetzte palistinensische Territorien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, Estland, Finnland, Französisch-Polynesien, Georgien, Grenada, Griechenland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Island, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Jordanien, Kaimaninseln, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Laos, Lettland, Libanon, Liberia, Lichtenstein, Litauen, Macao, Malaysia, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Mauritius, Mazedonien, Mexico, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russland, Saint Lucia, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Südafrika, Taiwan, Tansania, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern.

Tabelle 27: EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR)

		a	b	c	d	e	f
		Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
		Davon: notleidend		Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite			
		Davon: ausgefallen					
010	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	152		—		- 1	—
020	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	395		10		- 11	—
030	Herstellung	10.801		984		- 477	—
040	Energieversorgung	3.140		29		- 37	—
050	Wasserversorgung	403		6		- 1	—
060	Baugewerbe	2.358		203		- 113	—
070	Handel	11.856		683		- 188	—
080	Transport und Lagerung	2.904		10		- 9	—
090	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	272		5		- 4	—
100	Information und Kommunikation	3.773		68		- 36	—
110	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3		—		—	—
120	Grundstücks- und Wohnungswesen	19.651		227		- 73	—
130	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	5.102		449		- 122	—

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

	a	b	c	d	e	f
	Bruttobuchwert				Kumulierte Wertminderung	Kumulierte negative Änderungen beim beizulegenden Zeitwert aufgrund von Ausfallrisiken bei notleidenden Risikopositionen
			Davon: notleidend	Davon: der Wertminderung unterliegende Darlehen und Kredite		
			Davon: ausgefallen			
140	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	894		70	- 24	—
150	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1.175		—	—	—
160	Bildung	90		5	- 4	—
170	Gesundheits- und Sozialwesen	400		24	- 13	—
180	Kunst, Unterhaltung und Erholung	123		6	- 6	—
190	Sonstige Dienstleistungen	871		88	- 34	—
200	Insgesamt	64.361		2.865	- 1.154	—

Tabelle 28: EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 29: EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR)

Für Tabelle „EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR)“ gibt es zum Berichtszeitraum 31.12.2025 keine melderlevanten Daten.

Tabelle 30: EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR)

Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 schreibt die Offenlegung des Meldebogens „EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR)“ vor, sollte die in selbigem Absatz definierte NPL-Ratio mindestens 5% betragen. Zum Stichtag 31.12.2025 beträgt die NPL-Ratio der HVB Group 1,2%. Folglich wird die zuvor genannte Tabelle in diesem Offenlegungsbericht nicht berücksichtigt.

Tabelle 31: EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR)

8. Kredit- und Verwässerungsrisiko (Artikel 442 CRR)

QUALITATIVE OFFENLEGUNGEN	
a)	Der Geltungsbereich und die Definitionen, die für Rechnungslegungszwecke für „überfällige“ und „wertgeminderte“ Risikopositionen verwendet werden, sowie etwaige Unterschiede zwischen den Definitionen für überfällig und Ausfall für Rechnungslegungszwecke und regulatorische Zwecke gemäß den EBA-Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR. Ausfallkriterium 90 Tage Zahlungsverzug: Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der HVB ist seit mehr als 90 Tagen im Zahlungsverzug bzw. überfällig. Wesentlich ist eine Verbindlichkeit, wenn sie einen überfälligen Betrag von mind. EUR 100 (Retailkunden) bzw. EUR 500 (Corporates) und eine Überziehung von mind. 1% des genehmigten Exposures aufweist. Neben Überfälligkeit spielt bei wertgeminderten Forderungen das Ausfallereignis "unlikely to pay" eine wichtige Rolle. Bei "unlikely to pay" sieht die HVB es als unwahrscheinlich an, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten gegenüber der HVB in voller Höhe begleichen wird, ohne dass die HVB auf Sicherheitenverwertungsmaßnahmen zurückgreift. Es gibt dabei unterschiedliche Ausfallkriterien, die in Ausfall und harte Ausfallkriterien unterschieden werden.
b)	Der Umfang von (mehr als 90 Tage) überfälligen Risikopositionen, die nicht als wertgemindert gelten, und die Gründe hierfür. Technische Überfälligkeit: Spezialfälle, die unter folgende Hauptkategorien fallen: Fälle aufgrund prozess- oder systembedingter Fehler; Fälle verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung aufgrund von Prozess- oder Systemfehlern; Fälle zeitversetzter Ausführung aufgrund der Art der Transaktion (wegen zeitlicher Verzögerung zwischen dem Eingang der Zahlung und der Zuordnung dieser Zahlung zum entsprechenden Konto).
c)	Eine Beschreibung der Methoden, die zur Bestimmung allgemeiner und spezifischer Kreditrisikoanpassungen verwendet werden. Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen und im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Für betragsmäßig bedeutsame, ausgefallene Risikopositionen (Risikoverbund-Position größer EUR 2 Mio.) erfolgt die Ermittlung einer individuellen Einzelwertberichtigung auf Basis der zukünftigen Zahlungseingänge und der jeweiligen individuellen Sachverhalte durch zuständige Bereiche in der HVB. Für betragsmäßig unbedeutende ausgefallene Engagements wird eine Wertberichtigung auf kollektiver Basis in Anlehnung an die Ermittlung der erwarteten Kreditverluste parameterbasiert gebildet. Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung basiert auf verschiedenen Parametern und Berechnungsmodellen. Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.
d)	Die institutseigene Definition einer umstrukturierten Risikoposition für die Umsetzung von Artikel 178 Abs. 3 Buchstabe d CRR, die in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition im Einklang mit Artikel 178 CRR präzisiert ist, sofern diese von der Definition einer gestundeten Risikoposition gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission abweicht. Artikel 178 Absatz 3, Buchstabe d der CRR bezieht sich auf die Thematik "distressed restructuring". Ein Partner ist als ausgefallen zu qualifizieren, wenn die krisenbedingte Restrukturierung voraussichtlich dazu führt, dass sich die finanzielle Verpflichtung verringert. Hierzu wird der Barwert der Finanzierung vor der Restrukturierungsmaßnahme mit demjenigen nach der Maßnahme verglichen. Der Schwellenwert für die verringerte Verbindlichkeit darf nicht mehr als 1% betragen. Liegt er über 1%, so ist distressed restructuring gegeben und der Partner ist mit dem Status Ausfall und dem Ausfallereignis "krisenbedingte Restrukturierung" zu klassifizieren.

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172, eine halbjährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden.

Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden. Teil 7 der CRR (Artikel 429 bis 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio.

Der Standard für die Offenlegung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2024/3172 enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Tabelle 32: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote

Stichtag:	31.12.2025
Name des Unternehmens:	UniCredit Bank GmbH, München
Anwendungsebene:	Teilkonsolidierte Ebene

Mit nachfolgender Tabelle „EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)“ erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 25 bis 25a) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-22k die Aufschlüsselung des Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

Tabelle 33: EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		31.12.2025	30.06.2025
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)			
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate und SFTs, aber einschließlich Sicherheiten)	236.060	234.896
2	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	—	—
3	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 7.999	- 5.473
4	(Anpassung bei im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommenen Wertpapieren, die als Aktiva erfasst werden)	—	—
5	(Allgemeine Kreditrisikooanpassungen an bilanzwirksamen Posten)	—	—
6	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 225	- 306
7	<i>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate und SFTs)</i>	<i>227.836</i>	<i>229.117</i>
Risikopositionen aus Derivaten			
8	Wiederbeschaffungskosten für Derivatgeschäfte nach SA-CCR (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	15.970	15.983
EU-8a	Abweichende Regelung für Derivate: Beitrag der Wiederbeschaffungskosten nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
9	Aufschläge für den potenziellen künftigen Risikopositionswert im Zusammenhang mit SA-CCR-Derivatgeschäften	20.228	18.214
EU-9a	Abweichende Regelung für Derivate: Potenzieller künftiger Risikopositionsbeitrag nach vereinfachtem Standardansatz	—	—
EU-9b	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	—	—
10	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (SA-CCR)	- 3.572	- 1.579
EU-10a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (vereinfachter Standardansatz)	—	—
EU-10b	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen) (Ursprungsrisikomethode)	—	—
11	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	9.033	5.986
12	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 8.496	- 2.686
13	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Derivaten</i>	<i>33.162</i>	<i>35.919</i>
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)			
14	Brutto-Aktiva aus SFTs (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	14.649	14.141
15	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFTs)	- 6.087	- 2.474
16	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	1.777	1.699
EU-16a	Abweichende Regelung für SFTs: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429e Abs. 5 und Artikel 222 CRR	—	—
17	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	—	—
EU-17a	(Ausgeschlossener CCP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	—	—
18	<i>Gesamtsumme der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften</i>	<i>10.339</i>	<i>13.366</i>
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
19	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	139.352	135.973
20	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 102.389	- 99.220
21	(Bei der Bestimmung des Kernkapitals abgezogene allgemeine Rückstellungen sowie spezifische Rückstellungen in Verbindung mit außerbilanziellen Risikopositionen)	—	—
22	<i>Außerbilanzielle Risikopositionen</i>	<i>36.963</i>	<i>36.753</i>
Ausgeschlossene Risikopositionen			
EU-22a	(Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstaben c und ca CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22b	((Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR ausgeschlossen werden)	—	—

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote	
		a)	b)
		31.12.2025	30.06.2025
EU-22c	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – öffentliche Investitionen)	—	—
EU-22d	(Ausgeschlossene Risikopositionen öffentlicher Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) – Förderdarlehen)	—	—
EU-22e	(Ausgeschlossene Risikopositionen aus der Weitergabe von Förderdarlehen durch Institute, die keine öffentlichen Entwicklungsbanken (oder als solche behandelte Einheiten) sind)	—	—
EU-22f	(Ausgeschlossene garantierte Teile von Risikopositionen aus Exportkrediten)	- 2.960	- 2.806
EU-22g	(Ausgeschlossene überschüssige Sicherheiten, die bei Triparty Agents hinterlegt wurden)	—	—
EU-22h	(Von CSDs/Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe o CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22i	(Von benannten Instituten erbrachte CSD-bezogene Dienstleistungen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe p CRR ausgeschlossen werden)	—	—
EU-22j	(Verringerung des Risikopositionswerts von Vorfinanzierungs- oder Zwischenkrediten)	—	—
EU-22k	(Ausgeschlossene Risikopositionen gegenüber Anteilseignern gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe da CRR)	—	—
EU-22l	(Abgezogene Risikopositionen gemäß Artikel 429a Absatz 1 Buchstabe q CRR)	—	—
EU-22m	Gesamtsumme der ausgeschlossenen Risikopositionen	- 2.960	- 2.806
Kernkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
23	Kernkapital (T1)	17.411	17.250
24	Gesamtrisikopositionsmessgröße	305.340	312.348
Verschuldungsquote			
25	Verschuldungsquote (in %)	5,70	5,52
EU-25	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen der Ausnahmeregelung für öffentliche Investitionen und Förderdarlehen) (in %)	5,70	5,52
25a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) (in %)	5,70	5,52
26	Regulatorische Mindestanforderung an die Verschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
EU-26a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in %)	—	—
EU-26b	davon: in Form von hartem Kernkapital	—	—
27	Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote (in %)	—	—
EU-27a	Gesamtverschuldungsquote (in %)	3,00	3,00
Gewählte Übergangsregelung und maßgebliche Risikopositionen			
EU-27b	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	NA	NA
Offenlegung von Mittelwerten			
28	Mittelwert der Tageswerte der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	11.818	
29	Quartalsendwert der Brutto-Aktiva aus SFTs nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen	8.562	
30	Gesamtrisikopositionsmessgröße (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	308.596	
30a	Gesamtrisikopositionsmessgröße (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	308.596	
31	Verschuldungsquote (einschließlich der Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,64	
31a	Verschuldungsquote (ohne die Auswirkungen etwaiger vorübergehender Ausnahmeregelungen für Zentralbankreserven) unter Einbeziehung der in Zeile 28 offengelegten Mittelwerte der Brutto-Aktiva aus SFTs (nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte und Aufrechnung der Beträge damit verbundener Barverbindlichkeiten und -forderungen)	5,64	

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

Die Verschuldungsquote der HVB Group betrug per 31. Dezember 2025 5,70% (Zeile 25; 30. Juni 2025 5,52%) und liegt damit deutlich über der gesetzlichen Mindestanforderung.

Die nachfolgende Tabelle „EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs [Securities Financing Transactions-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte] und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)“ beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 34: EU LR3 – LRSpl – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
		31.12.2025
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen), davon:	233.100
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	24.856
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	208.243
EU-4	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	4.963
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	55.325
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Staaten behandelt werden	687
EU-7	Risikopositionen gegenüber Instituten	4.583
EU-8	Durch Grundpfandrechte an Immobilien besicherte Risikopositionen	53.237
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.130
EU-10	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	44.910
EU-11	Ausgefallene Risikopositionen	2.081
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	37.326

In nachfolgender Tabelle „EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)“ legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB Group offen. Die Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (IFRS) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 35: EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		a) Maßgeblicher Betrag
		31.12.2025
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	286.269
2	Anpassung bei Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber aus dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis ausgenommen sind	- 151
3	(Anpassung bei verbrieften Risikopositionen, die die operativen Anforderungen für die Anerkennung von Risikoübertragungen erfüllen)	—
4	(Anpassung bei vorübergehendem Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken (falls zutreffend))	—
5	(Anpassung bei Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe i CRR bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße unberücksichtigt bleibt)	—
6	Anpassung bei marktüblichen Käufen und Verkäufen finanzieller Vermögenswerte gemäß dem zum Handelstag geltenden Rechnungslegungsrahmen	—

9. Verschuldungsquote (Artikel 451 CRR)

		a) Maßgeblicher Betrag
7	Anpassung bei berücksichtigungsfähigen Liquiditätsbündelungsgeschäften	—
8	Anpassung bei derivativen Finanzinstrumenten	- 9.421
9	Anpassung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs)	1.776
10	Anpassung bei außerbilanziellen Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	36.964
11	(Anpassung bei Anpassungen aufgrund des Gebots der vorsichtigen Bewertung und spezifischen und allgemeinen Rückstellungen, die eine Verringerung des Kernkapitals bewirkt haben)	—
EU-11a	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstaben c und ca CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
EU-11b	(Anpassung bei Risikopositionen, die gemäß Artikel 429a Abs. 1 Buchstabe j CRR aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgeschlossen werden)	—
12	Sonstige Anpassungen	- 10.097
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	305.340

Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR)

Tabelle 36: EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote

Qualitative Angaben	
a) Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten mehrjährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert. Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert. Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel- (Targets), Schwellen- (Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an die Geschäftsführung der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2025 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,2% festgelegt.
b) Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatte	Die Verschuldungsquote (Zeile 25 – LRCom) ist zum 31. Dezember 2025 gegenüber dem 30. Juni 2025 angestiegen. Der Anstieg resultiert aus einem Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 24 – LRCom). Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf niedrigere bilanzwirksame Risikopositionen ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Zeile 7 – LRCom) zurückzuführen. Darüber hinaus trugen verringerte Risikopositionen aus Derivaten (Zeile 13 – LRCom) sowie aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Zeile 18 – LRCom) zum Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße bei.

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR)

Liquiditätsanforderungen

Tabelle 37: EU LIQA - Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 451 (a) Abs. 4 CRR)

Das Liquiditätsrisikomanagement erfolgt über sämtliche Laufzeithorizonte und umfasst die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen (bis zu einschließlich einem Jahr) sowie langfristigen/strukturellen Liquidität (über einem Jahr) zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit sowie einer ausgewogenen Asset-Liability Struktur. Für die verschiedenen Segmente sind Risikotreiber identifiziert, die ursächlich für potenzielle Liquiditätsabflüsse sein können. Hierbei wird die Liquidität unter verschiedenen Szenarien analysiert und Konzentrationsanalysen durchgeführt. Darüber hinaus sind verschiedene Dimensionen des Liquiditätsrisiko-Managements definiert, denen je nach Art des Risikos entsprechende Instrumente und Steuerungsmechanismen zugeordnet sind.

Die Durchführung der operativen Liquiditätssteuerung erfolgt durch Treasury, die tägliche Überwachung und Analyse der Liquiditätsposition erfolgt sowohl in der CFO-Organisation im Bereich Balance Sheet Management im Sinne von 1st level controls als auch durch den Risikobereich im Sinne von 2nd level controls. Die Verantwortlichkeiten und Aufgabengebiete sind durch entsprechende Richtlinien festgelegt

Das Liquiditätsmanagement erfolgt in erster Linie unter Verantwortung der HVB für alle liquiditätsrelevanten Tochtergesellschaften und Auslandsniederlassungen. Darüber hinaus erfolgt das Liquiditätsmanagement in zweiter Linie unter Verantwortung der Gruppe. Liquiditätsrisikomessung und -berichterstattung erfolgen über sämtliche Laufzeithorizonte. Risikoberichts- und Messsysteme des Liquiditätsrisikomanagement umfassen die Analyse, Beobachtung, Limitierung und Berichterstattung der untertägigen, kurzfristigen sowie langfristigen/strukturellen Liquidität unter verschiedenen Szenarien sowie unter Berücksichtigung von Konzentrationsanalysen. Zur Messung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos werden täglich Cashflow-Profile erstellt. Die sich daraus ergebenden Salden werden den vorhandenen Liquiditätsreserven gegenübergestellt, die sich im Wesentlichen aus den freien und jederzeit liquidierbaren zentralbankfähigen Wertpapieren ergeben. Der kumulative Saldo aus den oben genannten Komponenten wird für relevante Einheiten der HVB Group durch Limite für alle Laufzeitbänder bis zu drei Monaten begrenzt. Für das kurzfristige Liquiditätsrisiko wird der Gesamtsaldo des Drei-Monats-Laufzeitbands als relevante Größe zur Steuerung des Liquiditätsrisikos der Bank im Risk Report veröffentlicht. Die Berechnung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) soll der Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit des Instituts unter der Annahme eines akuten Stresstest-Szenarios über einen Zeithorizont von 30 Kalendertagen dienen. Für die Messung des strukturellen Liquiditätsrisikos (Refinanzierungsrisikos) wird in einem abgestimmten Prozess der langfristige Refinanzierungsbedarf auf Basis der erwarteten Geschäftsentwicklung ermittelt und aktualisiert. Unter Berücksichtigung der im Planungszeitraum fälligen Aktiva und Passiva ergibt sich der langfristige Refinanzierungsbedarf, der in Zielvorgaben für die Refinanzierung mündet und dem Financial and Credit Risk Committee im Rahmen einer Financial Risk Session vorgestellt wird. Als wesentliche interne Kennziffer zur Messung des Refinanzierungsrisikos wird die Net Stable Funding Ratio (NSFR) gemäß CRR-Vorgaben verwendet. Darüber hinaus wird das Refinanzierungsrisiko über eine interne Kennziffer, der „Structural Liquidity Ratio (SLR)“ für den Zeithorizont größer einem Jahr und größer drei Jahren berechnet. Diese Kennziffern berücksichtigen i.d.R. den vertraglichen Kapitalfluss von Aktiva und Passiva, bzw. interne Modelle für nicht terminierte Produkte, wie Sicht- und Spareinlagen.

Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung sind im Rahmen von gruppenweiten Richtlinien definiert. Zu einer Minderung des Liquiditätsrisikos dienen unter anderem fixierte Prozesse, die Implementierung eines Frühwarnsystems inklusive Frühwarnindikatoren und eines Limitsystems sowie das Management der als Sicherheiten zur Verfügung stehenden hochliquiden Mittel. Die Überwachung der Wirksamkeit der zur Risikominderung getroffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen von regelmäßiger Überwachung von Zielwerten, Triggern und Limiten.

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR)

Notfallfinanzierungspläne umfassen unterschiedliche Maßnahmenkataloge unter Berücksichtigung der zeitlichen Wirksamkeit je Maßnahme. Die Maßnahmenkataloge werden regelmäßig und unabhängig überprüft und sind gruppenweit in entsprechenden Richtlinien definiert. Im Rahmen von regelmäßigen Stresstests werden die wesentlichen Treiber des Liquiditätsrisikos unter den Szenarien einer Marktkrise, einer Institutskrise sowie eine Kombination aus beiden vorgenannten Krisen betrachtet und berichtet. Die Ergebnisse werden bei der Ableitung der Liquiditätslimite, Einleitung der Steuerungsmaßnahmen sowie bei der Ausgestaltung der Notfallfinanzierungspläne berücksichtigt.

Die Angemessenheit des Liquiditätsrisikomanagements wird im Rahmen eines jährlichen gruppenweiten Prozesses (ILAAP) geprüft und sichergestellt. Die Geschäftsstrategie in Verbindung mit der Risikostrategie sowie zugehörigen Richtlinien und Dokumentationen beschreibt umfassend das Liquiditätsrisikomanagement der Bank und stellt die Verbindung zur definierten Risikotoleranz her. Basierend auf den Geschäftsaktivitäten und unter Einbeziehung von Risikoquellen und Risikotreibern wird der Risikoappetit für das Liquiditätsrisiko festgelegt. Dieser bildet die Basis für die Steuerungs- und Limitierungsmechanismen, wie zum Beispiel Liquiditäts-Berichte, Projektionen und Planungen oder die Definition von vorzuhaltenden Liquiditätspuffern für untertags unerwartet abfließende Zahlungen. Das Resultat ist die Festlegung von Limiten, Schwellenwerten und einer Mindestüberlebensdauer, welche mit dem Risikoappetit einhergeht.

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR)

Die folgenden Tabellen enthalten die Angaben für die HVB (Einzelinstitut) zu den Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR.

Tabelle 38: EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR)

	a	b	c	d	e	f	g	h
	Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
EU 1a Quartal endet am	31.12.2025	30.9.2025	30.6.2025	31.3.2025	31.12.2025	30.9.2025	30.6.2025	31.3.2025
EU 1b Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12	12	12	12	12
HOCHWERTIGE LIQUIDE VERMÖGENSWERTE								
1 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					59.995	60.499	60.068	59.957
MITTELABFLÜSSE								
2 Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:	57.288	57.593	58.186	58.794	4.326	4.306	4.264	4.202
3 Stabile Einlagen	20.659	20.516	20.331	20.196	1.033	1.026	1.017	1.010
4 Weniger stabile Einlagen	21.759	21.574	21.189	20.618	3.174	3.168	3.128	3.046
5 Unbesicherte großvolumige Finanzierung	63.134	62.316	61.360	60.905	28.672	28.135	27.568	27.227
6 Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken	11.123	10.663	10.551	10.459	2.650	2.539	2.509	2.488
7 Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)	50.600	50.352	49.654	49.434	24.611	24.296	23.903	23.726
8 Unbesicherte Schuldtitel	1.411	1.301	1.155	1.013	1.411	1.301	1.155	1.013
9 Besicherte großvolumige Finanzierung					5.324	4.402	3.991	3.647
10 Zusätzliche Anforderungen	79.211	79.041	79.101	79.679	27.374	27.325	27.873	27.906
11 Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten	17.009	16.638	16.988	16.831	15.921	15.646	16.028	15.891
12 Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust an Finanzmitteln aus Schuldtiteln	—	—	—	—	—	—	—	—
13 Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	62.201	62.403	62.113	62.847	11.453	11.679	11.845	12.015
14 Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen	5.429	5.495	5.630	5.588	5.429	5.495	5.630	5.588
15 Sonstige Eventualfinanzierungsverpflichtungen	77.549	76.830	76.533	76.245	2.192	2.167	2.154	2.138
16 GESAMTMITTELABFLÜSSE					73.316	71.830	71.479	70.709
MITTELZUFLÜSSE								
17 Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse Repos)	13.170	11.267	11.140	11.367	5.820	4.437	4.331	4.271
18 Zuflüsse von in vollem Umfang bedienten Risikopositionen	6.870	7.189	7.399	7.320	4.904	5.136	5.314	5.245
19 Sonstige Mittelzuflüsse	26.426	25.473	24.897	24.274	20.647	19.595	18.887	18.038
EU-19a (Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten, oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)					—	—	—	—
EU-19b (Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)					—	—	—	—

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR)

		a	b	c	d	e	f	g	h
		Ungewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)				Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
20	GESAMTMITTELZUFLÜSSE	46.467	43.929	43.435	42.961	31.371	29.168	28.533	27.554
EU-20a	Vollständig ausgenommene Zuflüsse	—	—	—	—	—	—	—	—
EU-20b	Zuflüsse mit der Obergrenze von 90 %	—	—	—	—	—	—	—	—
EU-20c	Zuflüsse mit der Obergrenze von 75 %	40.281	38.668	38.372	37.989	31.371	29.168	28.533	27.554
BEREINIGTER GESAMTWERT									
EU-21	LIQUIDITÄTSPUFFER					59.429	60.294	60.028	59.957
22	GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE					41.945	42.662	42.947	43.154
23	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE					142%	141%	140%	139%

Tabelle 39: EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR)

Qualitative Angaben		
a)	Erläuterungen zu den Haupttreibern der LCR-Ergebnisse und Entwicklung des Beitrags von Inputs zur Berechnung der LCR im Zeitverlauf	Die LCR-Ergebnisse sind primär durch die Entwicklungen der Einlagen- und Kreditvolumina bedingt, die durch die gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten beeinflusst werden.
b)	Erläuterungen zu den Veränderungen der LCR im Zeitverlauf	Der leichte Anstieg der durchschnittlichen LCR per Dezember ist primär durch die Entwicklung der Einlagen- und Kreditvolumina erklärt.
c)	Erläuterungen zur tatsächlichen Konzentration von Finanzierungsquellen	Es besteht keine übermäßige Konzentration von Finanzierungsquellen.
d)	Übergeordnete Beschreibung der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers des Instituts	Der Liquiditätspuffer der HVB setzt sich zu 69% aus Level 1-Instrumenten (ohne Covered Bonds), zu 15% aus Level 1-Covered Bonds, zu 2% aus Level 2a-Instrumenten und zu 14% aus Level 2b-Instrumenten zusammen.
e)	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen	Derivate-Risikopositionen und potenzielle Sicherheitenanforderungen sind in der Position 11 "Abflüsse im Zusammenhang mit Derivate-Risikopositionen und sonstigen Anforderungen an Sicherheiten" enthalten.
f)	Währungsinkongruenz in der LCR	Es bestehen bei der HVB keine materiellen Währungsinkongruenzen in der LCR.
g)	Sonstige Positionen in der LCR-Berechnung, die nicht im Meldebogen für die LCR-Offenlegung erfasst sind, aber die das Institut als für sein Liquiditätsprofil relevant betrachtet	Die HVB erachtet zusätzlich zu den im Meldebogen EU LIQ1 enthaltenen Positionen die Position "Sonstige Produkte und Services", darunter vor allem die Position "Außenhandelsprodukte", für ihr Liquiditätsprofil für relevant.

Tabelle 40: EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451 (a) Abs. 3 CRR)

	a	b	c	d	e	
Mio €	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert	
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr		
Posten der verfügbaren stabilen Refinanzierung (ASF)						
1	Kapitalposten und -instrumente	16.245	—	700	2.272	18.517
2	Eigenmittel	16.245	—	700	272	16.517
3	Sonstige Kapitalinstrumente		—	—	2.000	2.000
4	Privatkundeneinlagen		57.350	1.128	1.125	55.083
5	Stabile Einlagen		26.271	297	41	25.280
6	Weniger stabile Einlagen		31.079	831	1.084	29.803
7	Großvolumige Finanzierung:		102.207	10.172	58.529	100.229
8	Operative Einlagen		12.624	—	—	6.312

10. Liquiditätsanforderungen (Artikel 451 (a) CRR)

	a	b	c	d	e
Mio €	Ungewichteter Wert nach Restlaufzeit				Gewichteter Wert
	Keine Restlaufzeit	< 6 Monate	6 Monate bis < 1 Jahr	≥ 1 Jahr	
9 Sonstige großvolumige Finanzierung		89.583	10.172	58.529	93.917
10 Interdependente Verbindlichkeiten		—	—	—	—
11 Sonstige Verbindlichkeiten:	9.382	1.256	—	5.695	5.695
12 NSFR für Derivatverbindlichkeiten	9.382				
13 Sämtliche anderen Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		1.256	—	5.695	5.695
14 Verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) insgesamt					179.524
Posten der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF)					
15 Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)					7.904
EU-15a Mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr belastete Vermögenswerte im Deckungspool		169	320	27.880	24.114
16 Einlagen, die zu operativen Zwecken bei anderen Finanzinstituten gehalten werden		197	—	—	99
17 Vertragsgemäß bediente Darlehen und Wertpapiere:		39.939	11.237	95.860	101.116
18 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch HQLA der Stufe 1 besichert, auf die ein Haircut von 0 % angewandt werden kann		4.424	346	140	313
19 Vertragsgemäß bediente Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Finanzkunden, durch andere Vermögenswerte und Darlehen und Kredite an Finanzkunden besichert		10.092	1.413	5.894	7.719
20 Vertragsgemäß bediente Darlehen an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Darlehen an Privat- und kleine Geschäftskunden und Darlehen an Staaten und öffentliche Stellen, davon:		16.508	5.045	32.528	58.034
21 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		1.909	2.002	10.158	15.478
22 Vertragsgemäß bediente Hypothekendarlehen auf Wohnimmobilien, davon:		1.992	2.993	19.050	—
23 Mit einem Risikogewicht von höchstens 35 % nach dem Standardansatz für Kreditrisiko laut Basel II		922	1.305	6.931	—
24 Sonstige Darlehen und Wertpapiere, die nicht ausgefallen sind und nicht als HQLA infrage kommen, einschließlich börsengehandelter Aktien und bilanzwirksamer Posten für die Handelsfinanzierung		6.922	1.440	38.247	35.051
25 Interdependente Aktiva		—	—	—	—
26 Sonstige Aktiva		23.294	113	11.264	19.325
27 Physisch gehandelte Waren				9	8
28 Als Einschuss für Derivatekontrakte geleistete Aktiva und Beiträge zu Ausfallfonds von CCPs		—	—	6.981	5.934
29 NSFR für Derivateaktiva		7.507			7.507
30 NSFR für Derivatverbindlichkeiten vor Abzug geleisteter Nachschüsse		13.340			667
31 Alle sonstigen Aktiva, die nicht in den vorstehenden Kategorien enthalten sind		2.447	113	4.274	5.209
32 Außerbilanzielle Posten		58.248	11.685	70.976	7.742
33 RSF insgesamt					160.300
34 Strukturelle Liquiditätsquote (%)					111,99%

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Tabelle 41: EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR)

Für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und –schulden gemäß Artikel 195 CRR (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder –leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier ist vorgesehen, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Entsprechend der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen nach CRR sowie unter Berücksichtigung der regulatorisch für die HVB zugelassenen Internen-Modelle-Methode (IMM) zur Ermittlung von Kontrahentenrisiken ergeben sich aus dem Derivategeschäft der HVB zum 31. Dezember 2025 Risikoaktiva aus Kontrahentenrisiken in Höhe 7,2 Mrd. € (31. Dezember 2024: 4,7 Mrd. €).

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt, wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z.B. bei Geldhandelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 21,1 Mio. € mit negativen Salden in Höhe von 20,3 Mio. € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 0,00 Mio. € (Vorjahr: 19,82 Mio. €), die Risikoaktiva 0,00 Mio. € (Vorjahr: 11,1 Mio. €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z.B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationsrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z.B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind, sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z.B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z.B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10 % des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten / des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anerkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft werden Bar- und Wertpapiersicherheiten eingesetzt. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit in Bezug auf die Eigenkapitalunterlegung des Kontrahentenrisikos gelten die entsprechenden Bestimmungen der CRR.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen „Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)“ und „Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)“.

Tabelle 42: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)

	HVB-Bonitätsklasse						Gesamt
	1 und 2 (0,00-0,12%)	3 und 4 (0,12-0,78%)	5 und 6 (0,78- 4,97%)	7 (4,97- 12,57%)	8 (12,57-99,99%)	8-/9/10 (100%)	
Zentralstaaten und Zentralbanken	9	—	—	—	—	—	9
Institute	—	—	—	—	—	—	—
Unternehmen	404	3	—	—	—	—	407
Summe	414	3	—	—	—	—	417

Tabelle 43: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)

	CRR-Bonitätsstufe						Gesamt
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten und Zentralbanken	3.489	1.316	1.556	—	—	—	6.360
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.142	—	—	—	—	—	3.142
Öffentliche Stellen	390	—	—	—	—	—	390
Multilaterale Entwicklungsbanken	418	—	—	—	—	—	418
Institute	—	1	—	—	—	—	1
Unternehmen	1.671	1	—	—	—	—	1.672
Summe	9.110	1.318	1.556	—	—	—	11.983

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantiegeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land / Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden die aus der Sicherheitenanrechnung resultierenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Die Tabelle „EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR)“ legt in Bezug auf Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt.

Tabelle 44: EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR)

		Unbesicherte Risikopositionen – Buchwert	Besicherte Risikopositionen – Buchwert			
				Davon durch Sicherheiten besichert	Davon durch Finanzgarantien besichert	
						Davon durch Kreditderivate besichert
		a	b	c	d	e
1	Darlehen und Kredite	87.682	63.089	57.465	5.624	—
2	Schuldverschreibungen	63.257	—	—	—	—
3	Insgesamt	150.939	63.089	57.465	5.624	—
4	<i>Davon notleidende Risikopositionen</i>	<i>1.709</i>	<i>547</i>	<i>264</i>	<i>284</i>	<i>—</i>
EU-5	<i>Davon ausgefallen</i>	<i>1.709</i>	<i>547</i>			

Tabelle 45: EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR sowie Artikel 444 (e) CRR)

		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfaktoren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
Risikopositionsklassen		Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Bilanzielle Risikopositionen	Außerbilanzielle Risikopositionen	Risikogewichtete Aktiva (RWA)	RWA-Dichte (%)
		a	b	c	d	e	f
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	15.093	174	18.782	1.033	2	0%
2	Nicht zentralstaatliche öffentliche Stellen	27.333	1.360	29.185	712	57	0%
EU2a	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	19.404	1.304	20.876	690	56	0%
EU2b	Öffentliche Stellen	7.929	56	8.309	22	1	0%
3	Multilaterale Entwicklungsbanken	2.350	—	2.769	—	—	0%
EU3a	Internationale Organisationen	7.052	—	7.052	—	—	0%
4	Institute	253	158	258	18	102	37%
5	gedeckte Schuldverschreibungen	19	—	19	—	4	20%
6	Unternehmen	2.319	5.897	2.371	777	1.518	48%
6.1	Davon: Spezialfinanzierungen	74	4	63	1	46	72%
7	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen und Beteiligungspositionen	348	—	348	—	561	161%
EU7a	Aus nachrangigen Schuldtiteln bestehende Risikopositionen	—	—	—	—	—	0%
EU7b	Eigenkapitalpositionsrisiko	348	—	348	—	561	161%
8	Mengengeschäft	201	127	192	19	177	84%
9	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert und ADC-Risikopositionen	268	31	268	4	157	58%

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

		Risikopositionen vor Kreditumrechnungsfak- toren (CCF) und Kreditrisikominderung (CRM)		Risikopositionen nach CCF und CRM		Risikogewichtete Aktiva (RWA) und RWA-Dichte	
Risikopositionsklassen		Bilanzielle Risiko- positionen	Außerbilan- zielle Risiko- positionen	Bilanzielle Risikopositio- nen	Außerbilan- zielle Risiko- positionen	Risikoge- wichtete Aktiva (RWA)	RWA- Dichte (%)
		a	b	c	d	e	f
9.1	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – Nicht IPRE	187	2	187	—	76	41%
9.2	Durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besichert – IPRE	21	1	21	—	13	64%
9.3	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – Nicht IPRE	33	21	33	—	26	79%
9.4	Durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert – IPRE	20	—	20	—	27	134%
9.5	Grunderwerb, Erschließung und Bau (ADC)	7	7	7	3	14	150%
10	Ausgefallene Positionen	68	20	65	—	90	137%
EU10a	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	83	1	44	—	15	35%
EU10b	Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	82	—	82	—	151	184%
EU10c	Sonstige Positionen	366	—	366	—	357	97%
11	Entfällt	—	—	—	—	—	0%
12	INSGESAMT	55.836	7.769	61.801	2.563	3.191	5%

Tabelle 46: EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR)

		Risikogewichteter Positionsbetrag vor Kreditderivaten	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbetrag
		a	b
1	Zentralstaaten und Zentralbanken – F-IRB	64	64
EU1a	Regionale und lokale Gebietskörperschaften – F-IRB	—	—
EU1b	Öffentliche Stellen – F-IRB	—	—
2	Zentralstaaten und Zentralbanken – A-IRB	1.324	1.324
EU2a	Regionale und lokale Gebietskörperschaften – A-IRB	—	—
EU2b	Öffentliche Stellen – A-IRB	46	46
3	Institute – F-IRB	1.565	1.565
4	Entfällt	—	—
5	Unternehmen – F-IRB	17.308	17.308
EU5a	Unternehmen – Allgemein	16.618	16.618
EU5b	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	—	—
EU5c	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	690	690
6	Unternehmen – A-IRB	13.127	13.127
EU6a	Unternehmen – Allgemein	11.389	11.389
EU6b	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	1.608	1.608
EU6c	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	130	130
7	Entfällt	—	—
8	Entfällt	—	—
EU8a	Mengengeschäft – A-IRB	4.235	4.235
9	Mengengeschäft – Qualifiziert revolving (QRRE)	243	243
10	Mengengeschäft – Durch Wohnimmobilien besichert	2.514	2.514

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

		Risikogewichteter Positionsbetrag vor Kreditderivaten	Tatsächlicher risikogewichteter Positionsbetrag
		a	b
EU10a	Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen	—	—
EU10b	Mengengeschäft – Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.478	1.478
11	Entfällt		
12	Entfällt		
13	Entfällt		
14	Entfällt		
15	Entfällt		
16	Entfällt		
17	Risikopositionen nach F-IRB-Ansatz	18.937	18.937
18	Risikopositionen nach A-IRB-Ansatz	18.733	18.733
19	Gesamtrisikoposition	37.670	37.670

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden.

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Tabelle 47: EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR)

	A-IRB	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungsmet hoden bei der RWEA- Berechnung	
			Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutions effekte (nur Reduktionseff ekte)	RWEA mit Substitutions effekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutions effekte)
												Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch Kreditderivat e gedeckten Risikopositio nen (%)		
			Teil der durch Finanz- sicherheiten gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch sonstige anerkennung s-fähige Sicherheiten gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch Immobilien- besicherung gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch andere Sach- sicherheiten gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheits- leistung gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch Lebens- versicherung en gedeckten Risikopositio nen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositio nen (%)				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n		
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	2.767	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.324	1.324	
2	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Öffentliche Stellen	427	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	46	
5	Unternehmen	45.192	1,20	45,90	45,50	0,10	0,20	0,10	—	0,10	—	—	13.127	13.127	
5.1	Unternehmen – Allgemein	37.942	1,30	50,50	50,20	0,20	0,10	0,10	—	0,10	—	—	11.389	11.389	
5.2	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	6.975	0,10	22,60	21,80	—	0,70	0,10	0,10	—	—	—	1.608	1.608	
5.3	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	276	—	3,50	0,40	3,10	—	—	—	—	—	—	130	130	
6	Mengengeschäft	31.825	1,60	67,30	67,20	0,10	—	0,10	—	0,10	—	—	4.235	4.235	
6.1	Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	1.804	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	243	
6.2	Mengengeschäft – Durch Wohnimmobilien besichert	23.327	0,10	87,90	87,90	—	—	0,10	—	0,10	—	—	2.514	2.514	
6.3	Mengengeschäft – Angekaufte Forderungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.4	Mengengeschäft – Sonstige Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6.694	7,20	13,80	13,50	0,30	—	0,40	—	0,30	—	—	1.478	1.478	
7	Insgesamt	80.212	1,30	52,60	52,30	0,10	0,10	0,10	—	0,10	—	—	18.733	18.733	

11. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

	F-IRB	Gesamtrisikoposition	Kreditrisikominderungstechniken											Kreditrisikominderungsmethoden bei der RWEA-Berechnung	
			Besicherung mit Sicherheitsleistung (FCP)									Besicherung ohne Sicherheitsleistung (UFCP)		RWEA ohne Substitutionseffekte (nur Reduktionseffekte)	RWEA mit Substitutionseffekten (sowohl Reduktions- als auch Substitutionseffekte)
												Teil der durch Garantien gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Kreditderivate gedeckten Risikopositionen (%)		
			Teil der durch Finanzsicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch sonstige anerkanntsfähige Sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Immobilienbesicherung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Forderungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Sach-sicherheiten gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Bareinlagen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch Lebens-versicherungen gedeckten Risikopositionen (%)	Teil der durch von Dritten gehaltene Instrumente gedeckten Risikopositionen (%)				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n		
1	Zentralstaaten und Zentralbanken	345	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	64
2	Regionale und lokale Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Öffentliche Stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,00	—	—	—	—
4	Institute	9.392	2,80	1,60	0,90	0,70	—	—	—	—	18,60	—	1.565	1.565	
5	Unternehmen	49.564	3,10	11,10	10,20	0,90	—	—	—	—	8,20	—	17.308	17.308	
5.1	Unternehmen – Allgemein	45.484	3,40	12,10	11,10	0,90	—	—	—	—	8,80	—	16.618	16.618	
5.2	Unternehmen – Spezialfinanzierungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.3	Unternehmen – Angekaufte Forderungen	4.079	—	—	—	—	—	—	—	—	1,40	—	690	690	
6	Insgesamt	59.302	3,10	9,50	8,70	0,80	—	—	—	—	9,90	—	18.937	18.937	

Tabellenverzeichnis

TITEL	SEITE
EU KM1 Schlüsselparameter (Artikel 438 (b) und Artikel 447 CRR)	11
EU ILAC - Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI	13
EU TLAC2b: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist	14
EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	17
EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	21
EU OV1 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (Artikel 438 (d) CRR)	26
EU CR10.5 - Beteiligungspositionen (Artikel 438 (e) CRR)	27
EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz (Artikel 438 (h) CRR)	27
EU CCR7 – RWEA-Flussrechnungen von CCR-Risikopositionen nach der IMM (Artikel 438 (h) CRR)	27
EU MR2-B - RWEA-Flussrechnung der Marktrisiken bei dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA) (Artikel 438 (h) CRR)	28
EU INS1 – Versicherungsbeteiligungen (Artikel 438 CRR)	28
EU INS2 - Finanzkonglomerate: Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und Eigenkapitalkoeffizient (Artikel 438 CRR)	28
EU OVC – ICAAP-Informationen (Artikel 438 (a) und (c) CRR)	28
EU CMS1 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge auf Risikoebene (Artikel 438 (d) und (da) CRR)	29
EU CMS2 – Vergleich der modellierten und standardisierten risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko auf Ebene der Anlageklassen (Artikel 438 (d) und (da) CRR)	29
EU CVA4 – RWEA-Flussrechnung des Risikos einer Anpassung der Kreditbewertung nach dem Standardansatz (SA) (Artikel 438 (d) und (h) CRR)	30
EU CCyB2 – Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)	31
EU CCyB1 - Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)	32
EU CR1: Vertragsgemäß bediente und notleidende Risikopositionen und damit verbundene Rückstellungen (Artikel 442 (e) und (f) CRR)	34
EU CR1-A: Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (g) CRR)	36
EU CR2: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite (Artikel 442 (f) CRR)	36
EU CR2a: Veränderung des Bestands notleidender Darlehen und Kredite und damit verbundene kumulierte Nettorückflüsse (Artikel 442 (a) und (b) CRR)	36
EU CQ1: Kreditqualität gestundeter Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR)	36
EU CQ2: Qualität der Stundung (Artikel 442 (c) CRR)	37
EU CQ3: Kreditqualität vertragsgemäß bedienter und notleidender Risikopositionen nach Überfälligkeit in Tagen	38
EU CQ4: Qualität notleidender Risikopositionen nach geografischem Gebiet (Artikel 442 (c) und (e) CRR)	40
EU CQ5: Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Artikel 442 (c) und (e) CRR)	41
EU CQ6: Bewertung von Sicherheiten - Darlehen und Kredite (Artikel 442 (c) CRR)	42
EU CQ7: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten (Artikel 442 (c) CRR)	42
EU CQ8: Durch Inbesitznahme und Vollstreckungsverfahren erlangte Sicherheiten – aufgeschlüsselt nach Jahrgang (Vintage) (Artikel 442 (c) CRR)	42
EU CRB: Zusätzliche Offenlegung im Zusammenhang mit der Kreditqualität von Aktiva (Artikel 442 (a) und (b) CRR)	42
Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	44
EU LR2 – LRCom – Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)	45
EU LR3 – LRSpI – Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFTs und ausgenommene Risikopositionen) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	47
EU LR1 – LRSum – Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	47
EU LRA – Offenlegung qualitativer Informationen zur Verschuldungsquote	48
EU LIQA - Liquiditätsrisikomanagement (Artikel 451 (a) Abs. 4 CRR)	49
EU LIQ1 - Quantitative Angaben zur LCR (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR)	51
EU LIQB zu qualitativen Angaben zur LCR, die Meldebogen EU LIQ1 ergänzt (Artikel 451 (a) Abs. 2 CRR)	52
EU LIQ2: Strukturelle Liquiditätsquote (Artikel 451 (a) Abs. 3 CRR)	52
EU-CRC – Qualitative Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit Kreditrisikominderungstechniken	54
Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)	57

A Anhang

Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)	57
EU CR3 Übersicht über Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegung der Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 (f) CRR)	59
EU CR4 - Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (g), (h) und (i) CRR sowie Artikel 444 (e) CRR)	59
EU CR7-IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf den RWEA (Artikel 453 (j) CRR)	60
EU CR7-A – IRB-Ansatz – Offenlegung des Rückgriffs auf CRM-Techniken (Artikel 453 (g) CRR)	62

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)
BRRD	Richtlinie (EU) 2019/879 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive)
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)
COREP	Common Reporting Framework
CRD	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive) in der jeweils gültigen Fassung zum Berichtsstichtag
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) in der jeweils gültigen Fassung zum Berichtsstichtag
CVA	Credit Value Adjustments
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)
EU	Europäische Union
EWB	Einzelwertberichtigungen
EUR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FINREP	Financial Reporting Framework
GL	Guideline (Leitlinie)
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
HGB	Handelsgesetzbuch
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen "UniCredit Bank GmbH, München" gebraucht
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank GmbH mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
IMM	Interne Modelle Methode
IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)
ITS	Implementing Technical Standard
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPI	Key Performance Indicator
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)
KWG	Kreditwesengesetz
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement
MREL	Minimum requirement on eligible liabilities and own funds
NPL	Non Performing Loans
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
PWB	Pauschalwertberichtigungen
Q&A	Questions and Answers
RTS	Reporting Technical Standard
RWA	Risikogewichtete Aktiva
SA-CCR	Standard Approach for Counterparty Credit Risk - Standardansatz für Kontrahentenausfallrisiken
SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
TC	Total Capital (Eigenkapital)
Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)

A Anhang

Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
TLAC	Total Loss-Absorbing Capacity
UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
ZGP	Zentrale Gegenpartei

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) 2021/637.

Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Position nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen).

Tabelle 48: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)

Merkmal		
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	teilkonsolidiert (HVB Group)
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Gezeichnetes Kapital - Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,2
		k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,2
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,2
EU-9a	Ausgabepreis	k. A.
EU-9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Stammkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	durch Formwechsel entstandene GmbH, eingetragen am 15.12.2023
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein

A Anhang

31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	1
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Zusätzliches Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Tabelle 49: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Zusätzliches Kernkapital (AT1) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)

	Merkmal	Instrument 1	Instrument 2
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE000HV4Z3V2	DE000HVB4U47
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	Ja	Ja
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Zusätzliches Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/(teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	teilkonsolidiert (HVB Group)	teilkonsolidiert (HVB Group)
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Kapitalinstrument - Art. 52 CRR	Kapitalinstrument - Art. 52 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1.000,0	700,0
		k.A.	k.A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	1.000,0	700,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	1.000,0	700,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	31.10.2025	20.10.2020
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	13.10.2030; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen	20.10.2026; Tilgungspreis: 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit 100% des aktuellen Nennbetrags (wie im Prospekt definiert) zuzüglich aufgelaufener Zinsen.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	zu jedem Zinszahlungstermin nach 13.10.2030	zu jedem Zinszahlungstermin nach 20.10.2026
Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	5,651 % p.a.; ab 13.10.2030: 5yr EUR mid-market swap rate + 3,256% p.a.	5,928 % p.a.; ab 20.10.2026: 5yr EUR mid-market swap rate + 6,350% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.	k.A.

A Anhang

28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Ja	Ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank GmbH oder konsolidiert HVB Group - jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5.125 % (die "Mindest-CET1-Quote") oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.	Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt die in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR genannte harte Kernkapitalquote der Emittentin (Solo UniCredit Bank GmbH oder konsolidiert HVB Group - jeweils wenn und so lange die Emittentin durch Gesetz oder verwaltungsrechtliche Anweisung verpflichtet ist, die Harte Kernkapitalquote auf Einzelinstitutsbasis bzw. auf konsolidierter Basis zu bestimmen) unter 5,125 % (die "Mindest-CET1-Quote") oder unter die jeweils zum aktuellen Zeitpunkt auf zusätzliches Kernkapital und die Emittentin Anwendung findenden Anwendbaren Aufsichtsrechtlichen Vorschriften (wie in den Anleihebedingungen definiert und unter Ausschluss von nicht-verbindlichen Richtlinien und Leitlinien) vorgegebene Mindestquote für Auslöseereignisse zur Verlustabsorption fällt.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise	Ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	"Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin. Write-ups haben keinen Vorrang gegenüber Dividenden."	Der aktuelle Nennbetrag jeder Schuldverschreibung kann in jedem der Geschäftsjahre der Emittentin nach der Herabschreibung bis zur vollständigen Höhe des ursprünglichen Nennbetrags wieder hochgeschrieben werden, soweit ein entsprechender Jahresüberschuss (i) nach dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Emittentin und (ii) auf konsolidierter Ebene zur Verfügung steht, wobei der niedrigere der beiden in (i) und (ii) bezeichneten Beträge den relevanten Jahresüberschuss bestimmen soll und mithin hierdurch jeweils kein Jahresfehlbetrag entsteht oder erhöht würde. Ferner darf kein Auslöseereignis vorliegen. Der Höchstbetrag, der insgesamt für die Hochschreibung der Schuldverschreibungen und anderer, Herabgeschriebener AT1 Instrumente sowie die Zahlung von Zinsen und anderen Ausschüttungen auf Herabgeschriebene AT1 Instrumente verwendet werden kann, errechnet sich nach den technischen Regulierungsstandards und den im Übrigen im Zeitpunkt der Berechnung des Höchstbetrags für Hochschreibungen anwendbaren Anforderungen. Die Hochschreibung erfolgt gleichrangig mit der Hochschreibung anderer AT1 Instrumente der Emittentin. Die Vornahme einer Hochschreibung steht im Ermessen der Emittentin.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	2	2
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital (Tier 2)	Ergänzungskapital (Tier 2)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.	k.A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Tabelle 50: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten - Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2025 (Artikel 437 (b) und (c) CRR)

	Merkmal	Instrument 1	Instrument 2	Instrument 3
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	XS0104764377	XS0105656267	A1982_SL0086
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k.A.	k.A.	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung				
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	teilkonsolidiert (HVB Group)	teilkonsolidiert (HVB Group)	teilkonsolidiert (HVB Group)
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	30,7 Amortisation	11,6 Disagio, Amortisation	97,1 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	39,4	15,2	96,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	39,4	15,2	96,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	79,2	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	26.11.1999	21.12.1999	25.1.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	19.11.2029	21.12.2029	27.1.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	k. A.	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
Coupons/Dividenden				
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Fest	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Euribor 6M + 0,62% p.a.	5% p.a.	Euribor 6M + 0,65% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederauszeichnung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior - senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang

	Merkmal	Instrument 4	Instrument 5	Instrument 6
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A1982_SL0100	A1982_SL0101	A1982_SL0102
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.	k. A.	k. A.
	Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	teilkonsolidiert (HVB Group)	teilkonsolidiert (HVB Group)	teilkonsolidiert (HVB Group)
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldedatum)	25,1 k. A.	35,2 k. A.	60,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	25,0	35,0	60,0
	Ausgabewährung	EUR	EUR	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	25,0	35,0	60,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0	100,0	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0	100,0	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	22.8.2001	1.10.2001	28.12.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	22.8.2031	1.8.2031	28.12.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein	Nein	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.	k. A.
	Coupons/Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel	Variabel	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzzindex	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend	Zwingend	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.	k. A.	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.	k. A.	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3	3	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior- senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

A Anhang

	Merkmal	Instrument 7
1	Emittent	UniCredit Bank GmbH
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	A1982_SL0106
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	k. A.
Aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	teilkonsolidiert (HVB Group)
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Nachrangige Verbindlichkeit - Art. 62 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	12,1 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	12,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	12,0
EU-9a	Ausgabepreis	100,0
EU-9b	Tilgungspreis	100,0
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	30.11.2001
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	30.10.2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nein
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Euribor 3M + 0,75% p.a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stops"	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	k. A.
EU-34b	Rang des Instruments in regulären Insolvenzverfahren	3
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Senior – senior non preferred
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	Ergänzungskapital: Verträge zum Download HypoVereinsbank (HVB)

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31. Dezember 2025 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die UniCredit Bank GmbH keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die UniCredit Bank GmbH keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die UniCredit Bank GmbH übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.